



Protokoll des Kantonsrats

70. Sitzung: Donnerstag, 10. April 2014 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
3. Kommissionsbestellungen
- 3.1. Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision
4. Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe: 2. Lesung
5. Geschäfte, die am 27. März 2014 nicht behandelt werden konnten
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für den Ersatzneubau des Durchlasses Mülbach Bostadel, Kantonsstrasse Q, Gemeinde Menzingen
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Bodensanierung von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus
8. Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstücksgewinnsteuer
9. Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen
10. Motion der FDP-Fraktion betreffend Kostentransparenz und Effizienzsteigerung in der Volksschule
11. Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Kanton Zug
12. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Begrenzung des Personalwachstums (Personalwachstum und Bevölkerungswachstum im Gleichschritt)
13. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Vergleichbarkeit der Schulnoten
14. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Fragen der Bewirtschaftung von Kunstgegenständen des Kantons Zug und Einrichtungsmobiliar des Kantons Zug
15. Interpellation von Phillip C. Brunner und Jürg Messmer betreffend «Politische Überzeugung» als zentrale Anforderung bei der Besetzung der Stelle eines/ einer Co-Generalsekretär/in bei der Direktion des Innern des Kantons
Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Stellenwechsel Generalsekretariate
Interpellation von Eugen Meienberg und Andreas Hausheer betreffend aktuelle Stellenausschreibung Co-Generalsekretär/in Direktion des Innern
16. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend eDossier Steuern-Scanning-Dienstleistungen

1048 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 67 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Barbara Gysel und Jürg Messmer, beide Zug; Thiemo Hächler und Beat Wyss, beide Oberägeri; Renato Sperandio, Unterägeri; Silvan Hotz, Martin Pfister und Beni Riedi, alle Baar; Christoph Bruckbach, Cham; Thomas Villiger und Roland von Burg, beide Hünenberg; Daniel Burch, Steinhausen; René Dubacher, Walchwil.

1049 Mitteilung

Der Landammann kann heute nicht an der Sitzung teilnehmen. Er vertritt den Kanton Zug in Bern an der Plenarversammlung der KKJPD.

TRAKTANDUM 1

1050 Genehmigung der Traktandenliste

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

TRAKTANDUM 2

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen:

1051 Traktandum 3.1: Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2375.1/2 - 14635/36).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP, Kommissionspräsident

Monika Barmet, Menzingen, CVP	Mario Reinschmidt, Steinhausen, FDP
Philip C. Brunner, Zug, SVP	Flavio Roos, Risch, SVP
Hans Christen, Zug, FDP	Eusebius Spescha, Zug, SP
Stefan Gisler, Zug, AGF	Cornelia Stocker, Zug, FDP
Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP	Silvia Thalmann, Zug, CVP
Silvan Hotz, Baar, CVP	Leonie Winter, Hünenberg, FDP
Franz Peter Iten, Unterägeri, CVP	Thomas Wyss, Oberägeri, SVP

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1052 Traktandum 3.2: Ersatzwahl in die Kommission für das Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (Totalrevision des Filmgesetzes)

Die AGF schlägt vor, als Ersatz von Esther Haas neu Andreas Lustenberger zu wählen. Die SVP-Fraktion schlägt vor, als Ersatz für Jürg Messmer neu Philip C. Brunner zu wählen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 4

1053 Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe: 2. Lesung

Es liegen vor: Ergebnis der 1. Lesung (2290.4 - 14564); Antrag von Kurt Balmer auf die 2. Lesung (2290.5 - 14613); Antrag des Regierungsrats auf die 2. Lesung (2290.6 - 14620).

Kurt Balmer muss – gestützt auf den Gegenantrag des Regierungsrats – nicht mehr erläutern, dass das Gesetz in der Fassung gemäss erster Lesung einen Konstruktionsmangel aufweist. Gesetze, die nicht vollziehbar sind, dürfen nicht erlassen werden. Der Votant hat im Gegensatz zu vielen andern Ratsmitgliedern keine Interessenbindung und macht sich nur Sorgen um Qualität der Gesetzgebung macht. Er zitiert aus einer Aktennotiz von Gianni Bomio, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion: «Unseres Erachtens kann aufgrund des Bussenkatalogs kein Übertretungsstrafbestand für Nichtmeldungen im Bereich des Beherbergungsgesetzes abgeleitet werden. Natürlich ist es gesetzgeberisch nicht optimal, dass diese Diskrepanz besteht. Sie könnte aber bei einer allfälligen Überarbeitung des Bussenkatalogs zum Übertretungsstrafgesetz bereinigt werden.» Der neue Vorschlag der Regierung ändert an dieser Einschätzung nichts – wobei die Einschätzung von Gianni Bomio noch zurückhaltend formuliert ist. Ein solches Gesetz wäre schlecht, und eigentlich will der Kantonsrat klare und gute Gesetze erlassen. Es geht aber auch um Rechtssicherheit, welche in letzter Zeit zumindest national häufig auf der Strecke geblieben ist.

Gestützt auf den überraschenden Gegenvorschlag des Regierungsrat – initial hat der Regierungsrat im persönlichen Gespräch jeglichen Handlungsbedarf verneint –, interessiert nur der Unterschied zwischen der Lösung der Regierung und der Version des Votanten, d. h. die Begriffe «gewerbsmäßig» bzw. «regelmässig». Nach Ansicht des Votanten spricht alles für den Begriff «gewerbsmäßig»:

- Erstens ist «gewerbsmäßig» ein relativ klarer rechtlicher Begriff, welcher bedeutet, dass ein gewisses konstantes Nebeneinkommen erzielt werden muss.
- Zweitens stimmt der Begriff sinngemäss auch mit dem Gastgewerbegesetz überein, das hier insofern eine Rolle spielt, als Meldungen auch aus kriminalpolizeilichen Gründen erfolgen müssen und – was wichtiger ist – die entsprechende Meldepflicht durch das Übertretungsstrafgesetz abgesichert wird. Indirekt existiert eine Strafnorm – und das muss auch so sein. Etwas Analoges gibt es im Gesetz über die Beherbergungsabgaben nicht.

- Drittens: Es stimmt nicht, dass hier quasi ein neuer Begriff konstruiert werde, der in einer Verordnung o. ä. noch konkretisiert werden müsse.

Ganz anders liegen die Dinge beim Begriff «regelmässig»:

- Erstens bleibt es gestützt auf den Antrag des Regierungsrats etwas unklar, ob der Begriff «regelmässig» in § 2 Abs. 1 oder in § 2 Abs. 2 integriert werden soll: Es

steht beides in der Vorlage des Regierungsrats. Wenn – wie anzunehmen ist – § 2 Abs. 2 gemeint ist, gibt es einen inneren Widerspruch zwischen Abs. 1 und 2 dieses Paragrafen, weil die Abgabepflicht in bestimmten Fällen besteht, aber niemand für den Einzug verantwortlich ist. Das geht natürlich nicht.

- Zweitens: Wenn gemäss Lösung des Regierungsrats keine Gewerbsmässigkeit, aber Regelmässigkeit vorliegt, besteht weiterhin ein Vollzugsproblem, weil niemand meldepflichtig ist oder – wenn eine Meldepflicht besteht – diese ohne jegliche Konsequenzen nicht wahrgenommen werden muss. Das ist die Folge der Lösung der Regierung; die Interpretationsdetails erspart der Votant dem Rat.
- Drittens: Was heisst überhaupt «regelmässig»? Sucht man im Internet, findet man dazu Folgendes: 1. turnusmässig; 2. annuell; 3. stets; 4. wiederkehrend. Was genau meint der Regierungsrat damit? Einmal jährlich? Reicht dies? Der Begriff «regelmässig» ist also nur sehr vage definiert.

Um die Problematik zu verdeutlichen, macht der Votant drei Beispiele:

- Beispiel 1: Ein Zimmer wird gegen ein kleines Entgelt von 20 Franken im ersten Jahr im Rahmen eines Turnfests, im zweiten Jahr im Rahmen eines Schüleraustauschs und im dritten Jahr für ein Schwingfest zur Verfügung gestellt. Eigentlich ist dies regelmässig und abgabepflichtig gemäss Vorschlag des Regierungsrats. Es gibt aber keine Meldepflicht und keine Strafbestimmung. Mit der Gewerbsmässigkeit sind diese Fälle unproblematisch, nämlich nicht abgabepflichtig und auch nicht meldepflichtig. Nach der Version der Regierung aber müsste eine Abgabe geleistet werden. Ist das tatsächlich der Wille des Regierungsrats?
- Beispiel 2: Eine Wohnung oder ein möbliertes Zimmer, das sonst nicht touristisch vermietet wird, wird während eines oder zwei Monaten touristisch vermietet, nicht regelmässig – also keine Abgabepflicht gemäss der Variante der Regierung –, aber gewerbsmässig – also Abgabepflicht. Ist dies vom Regierungsrat so gewollt?
- Beispiel 3: Eine möblierte Wohnung oder ein Zimmer wird im Prinzip nicht touristisch vermietet. Ab und zu, aber nicht regelmässig, wird nun die Wohnung touristisch vermietet. Das bedeutet mit der Lösung des Regierungsrats: keine Abgabe. Mit der Lösung des Votanten heisst es: Abgabe, weil gesamthaft eine Gewerbsmässigkeit vorliegt. Will der Regierungsrat tatsächlich seine Lösung? Aus der Botschaft und dem Antrag der Regierung lässt sich dazu nichts entnehmen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Lösung des Regierungsrats unausgegoren ist und vor allem nicht vollstreckt werden kann. Solche Beispiele gibt es noch viele, wobei die Problematik von *Airbnb* etc. noch gar nicht aufgezeigt wurde.

Es ist dem Votanten in Gesprächen mehrfach vorgeworfen worden, die freiwillige Unterstellung gemäss Satz 2 seines Antrags sei fraglich und verwirre. Diesen zweiten Satz kann man selbstverständlich auch weglassen, falls jemand einen solchen Streichungsantrag stellt. Die Motivation des Votanten dafür war nur die Aufrechterhaltung des Status quo, weil ansonsten nämlich der Vorwurf käme, die heutige Regelung werde verschlechtert.

Über § 2 des Gesetzes hat man bisher in dieser Revision gar nicht gesprochen, und die Bestimmung war nicht Teil der Revision. Trotzdem will der Regierungsrat diese Bestimmung antasten. Hätte der Votant dies gewagt, so hätte man wohl zu Recht gesagt, dass das nur über den Motionsweg gehe. Der Votant kritisiert einmal mehr, dass sich der Regierungsrat hier mehr Rechte herausnimmt als der Kantonsrat als Ganzes oder ein einzelnes Kantonsratsmitglied. Es gibt nämlich das Gebot der Waffengleichheit: Es braucht für alle Parteien gleiche Verfahrensregeln – und diese hat man offensichtlich nicht, sofern der Kantonsrat überhaupt auf die Variante der Regierung eingeht.

Wenn der Kantonsrat nun das Gefühl hat, die ganze Sache sei zu kompliziert oder zu juristisch, muss der Votant ihm Recht geben. Der Kantonsrat ist aber der Ge-

setzgeber und damit auch für die Gesetze verantwortlich. Als Ausweg sieht der Votant im Moment nur die Gutheissung seines Eventualantrags auf Rückweisung an die Kommission, denn eigentlich macht der Rat hier klassische Kommissionsarbeit, welche die Kommission offensichtlich – zumindest bis heute Morgen – nicht geleistet hat. Lieber eine Ehrenrunde als ein schlechtes Gesetz, das auch nach Ansicht der Regierung nicht vollziehbar ist: Deshalb empfiehlt der Votant, für die Rückweisung an die Kommission zu stimmen. Sollte aber der Antrag des Regierungsrats obsiegen, empfiehlt er, dieses unvollständige Gesetz in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** weist den Vorwurf zurück, der Regierungsrat taste in § 2 etwas Neues an. Es ist vielmehr umgekehrt. Die Regierung hat sich durch den Antrag von Kurt Balmer animieren lassen, dass Gesetz so zu präzisieren, wie es bisher gemeint war und angewendet wurde. Mit «regelmässig» bildet er die bisherige Praxis auch im Gesetz ab; materiell ist damit keine Änderung verbunden. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, in welchem Paragrafen der Begriff «regelmässig» steht. § 2 Abs. 2 ist der richtige Ort, denn dort geht es um die Einrichtungen, welche regelmässig Gäste beherbergen.

Mit dem von Kurt Balmer vorgeschlagenen Begriff «gewerbsmässig» kommt man hingegen in den Bereich einer materiellen Änderung, geht es doch – wie gehört – darum, welches Einkommen man mit der Beherbergung im Vergleich zu anderen Einkommensteilen erzielt. Das war bisher kein Tatbestand des Gesetzes; der Ansatz von Kurt Balmer ist deshalb völlig neu. Man darf auch nicht vergessen, dass das Gesetz bisher ohne diesen Aspekt vollzogen wurde. Es gab andere Problematiken, etwa die *Airbnb*-Angebote, also eine Einrichtung, die beworben und regelmässig vermietet wird und die deshalb unter dieses Gesetz fällt. Das Gesetz wird nun entsprechend ausgedehnt, aber nicht materiell geändert.

Der Begriff «gewerbsmässig» ist im Übrigen keineswegs so klar. Es gibt in der Literatur, in der Rechtsprechung und in der Gesetzgebung ganz unterschiedliche Definitionen. Einerseits heisst es, man müsse einen namhaften Beitrag erwirtschaften, also einen Gewinn machen, andererseits geht man nur von der Deckung der Kosten aus. Es gibt auch strafrechtliche Definitionen und sogar solche im Flugverkehrsrecht; sie alle haben Anlass zu reicher Rechtsprechung gegeben. Kurt Balmer hat in seinem Antrag und auch in seinem Votum den Begriff nicht definiert – und der Volkswirtschaftsdirektor möchte seine Mitarbeitenden lieber nicht mit neuen Definitionen beschäftigen bzw. Rechtsunsicherheiten im Vollzug schaffen. Problematisch ist auch der zweite Satz im Antrag von Kurt Balmer: Wenn die Gemeinden im nicht-gewerblichen Bereich – aber nur dort, wo Gäste gegen ein Entgelt beherbergt werden – Abgaben erheben dürfen, wird der Grat immer schmäler und die Unsicherheit im Vollzug immer grösser.

Zusammengefasst bringt der Antrag von Kurt Balmer neue, bisher nicht vorgesehene Aspekte in das Gesetz. Der Ansatz des Regierungsrats entspricht dem bisherigen Geist des Gesetzes und der bisherigen Praxis, und der Volkswirtschaftsdirektor bittet den Rat, hier nicht auf eine neue Diskussion einzutreten, welche auch das Problem tangiert, ob man – gestützt auf das Gastgewerbegegesetz – meldepflichtig sei oder nicht. In diesem Sinne bittet der Volkswirtschaftsdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Vroni Straub-Müller, Präsidentin der vorberatenden Kommission: Nach dem Gesetz über die Beherbergungsabgabe, wie es revidiert als Ergebnis der ersten Lesung vorliegt, werden alle Gemeinden verpflichtet, eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Die Höhe der Abgabe wird mit einer Unter- und Obergrenze festgelegt,

hingegen bleiben die Bestimmungen über die Abgabepflicht bzw. die Befreiung davon sowie die Melde- und Auskunftspflicht unverändert. Nach § 4 Abs. 1 ist gegenüber der Gemeinde melde- und auskunftspflichtig, wer einen Beherbergungsbetrieb oder eine Beherbergungseinrichtung besitzt oder betreibt. Nach Ansicht von Kurt Balmer muss im Bereich der nicht-gewerbsmässigen Beherbergung eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gemeinden in diesem Bereich von einer Beherbergungsabgabe absehen können. Er schlägt folgende neue Formulierung von § 1 Abs. 1 vor: «Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe bei gewerbsmässiger Nutzung. Im nicht gewerbsmässigen Bereich sind die Gemeinden ermächtigt, eine Beherbergungsabgabe zu erheben.»

Die vorberatende Kommission hat die Anträge der Regierung und von Kurt Balmer an einer Kurzsitzung heute vor der Kantonsratssitzung beraten. Sie stellt fest, dass beide Begriffe interpretationswürdig seien. Der Begriff «gewerbsmässig» sei aber vage und bedürfe einer neuen Definition. Die beiden Begriffe, die der Regierungsrat vorschlägt, nämlich «gegen Entgelt» und «regelmässig», seien hingegen zwei qualifizierte Elemente.

Die vorberatende Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, den Eventualantrag auf Rückweisung an die Kommission abzulehnen. Den eigentlichen Antrag von Kurt Balmer lehnt die Kommission mit 3 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung ab; dem Antrag der Regierung stimmt sie mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die AGF schliesst sich der Kommission an.

Manuel Brandenberg: Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag von Kurt Balmer. Sie findet, dass «gewerbsmässig» ein qualifizierenderes, also strengeres Element sei als «regelmässig» und «gegen Entgelt». Da sie zudem will, dass im nicht-gewerbsmässigen Bereich keine Beherbergungsabgabe erhoben wird, stellt sie – der Votant hat sich mit dem Fraktions-Vizepräsidenten abgesprochen – den von Kurt Balmer bereits thematisierten **Antrag** auf Streichung des zweiten Satzes im Antrag Balmer. Die Gemeinden würden dann also nur noch bei gewerbsmässiger Nutzung eine Beherbergungsabgabe erheben, und alles, was nicht-gewerbsmässig ist, wäre der Abgabe nicht unterstellt.

§ 1 Abs. 1

Der **Vorsitzende** wiederholt den Antrag von Kurt Balmer: «Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe bei gewerbsmässiger Nutzung. Im nicht gewerbsmässigen Bereich sind die Gemeinden ermächtigt, eine Beherbergungsabgabe zu erheben.» Zusätzlich stellt Kurt Balmer den Eventualantrag, § 1 an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, wofür gemäss § 43 Abs. 1 letzter Satz der Geschäftsordnung ein einfaches Mehr erforderlich ist. Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, im Antrag Balmer den zweiten Satz zu streichen.

- Der Rat stimmt mit 62 zu 3 Stimmen gegen die Rückweisung von § 1 an die vorberatende Kommission.
- Der Rat stimmt mit 35 zu 4 Stimmen für die Streichung des zweiten Satzes von § 1 Abs. 1 im Antrag von Kurt Balmer.
- Der Rat genehmigt mit 45 zu 14 Stimmen § 1 Abs. 1 in der Fassung der ersten Lesung.

§ 2 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat in § 2 Abs. 2 folgende Ergänzung beantragt (*Ergänzung kursiv markiert*): «Die Abgabe wird von den Gästen durch Vermittlung der Inhaberinnen/Inhaber oder Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter der in diesem Gesetz aufgelisteten Betriebe oder Einrichtungen, die *regelmässig und* gegen Entgelt Personen beherbergen, erhoben und abgeliefert.»

- ➔ Der Rat genehmigt mit 59 zu 1 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- ➔ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 43 zu 18 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorschlag zum Abschreiben vor: Die am 4. Juli 2013 teilweise erheblich erklärte Motion von Philipp C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe (Vorlage 2153.1/2 – 14086/14220) sei als erledigt abzuschreiben.

- ➔ Der Rat schreibt die Motion von Philip C. Brunner stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 5

Geschäfte, die am 27. März 2014 nicht behandelt werden konnten:

- | | |
|------|---|
| 1054 | Traktandum 5.1: Interpellation von Franz Peter Iten und Pirmin Frei betreffend Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
Es liegen vor: Interpellation (2337.1 - 14544); Antwort des Regierungsrats (2337.2 - 14623). |
|------|---|

Franz Peter Iten: Eine nicht einfache Interpellation kann auch nicht einfach so beantwortet werden. Trotzdem danken die Interpellanten der Regierung für die ausführliche Antwort, die den Votanten allerdings nicht zu befriedigen vermag.

Der Antwort der Regierung kann entnommen werden, dass man selber festgestellt hat, dass in der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht alles so läuft, wie es sollte. Man hat ja mit der Zentralisierung nichts Neues unternommen. Es geht nach wie vor um Mitmenschen, die Hilfe brauchen, in den meisten Fällen sogar dringende Hilfe. Es hat sich in den neuen gesetzlichen Grundlagen einiges geändert, das gewöhnungsbedürftig ist und beidseitig grosses Verständnis verlangt. Die Ansprüche an rechtliche Abklärungen werden immer höher, der ganze Ablauf wird immer formalistischer und fordert sowohl die neue Behörde als auch die Mandatsträgerinnen und -träger. Das darf aber nicht dazu führen, dass mit der neuen Gesetzgebung die Entscheidungen länger dauern, Rückstände in den Revisionen der Mandatsrechnungen vorliegen und auch die Auszahlung von Mandatsentschädigungen und Spesen mehr Zeit in Anspruch nehmen als bisher üblich. Was ebenfalls nachdenklich stimmen muss, ist die grosse Anzahl von über 500 offenen Abklärungen, die im Verlaufe des Jahres 2013 mit über 200 zusätzlichen

offenen Abklärungen zugenommen haben. Zudem erwecken die Ausführungen über die wichtigsten neuen Aufgaben der KESB auf Seite 3 des regierungsrätlichen Berichts den Anschein, dass die Vormundschaftsbehörden der Einwohner- und Bürgergemeinden in der Vergangenheit im Kindes- und Erwachsenenschutz etwas ganz anderes gemacht haben als jetzt die KESB. Dem muss entgegengehalten werden, dass viele Aufgaben, die aufgeführt sind, schon von den früheren Vormundschaftsbehörden erledigt wurden. Es sind aber aufgrund der neuen Gesetzgebung aber auch neue Aufgaben dazugekommen.

Das Votum des Interpellanten wäre wohl anders ausgefallen, wenn das Traktandum noch an der letzten Sitzung behandelt worden wäre. Der Votant ist aber froh und dankbar, dass erst heute über die Interpellationsantwort debattiert werden kann, weil nämlich gestern ein längeres Gespräch mit der Direktorin des Innern und der Amtsleiterin der KESB, Gabriella Zlauwinen, stattgefunden hat. Das Gespräch war für beide Seiten nicht einfach. Der Votant sucht immer das gemeinsame Gespräch und ist an beidseitig guten Lösungen interessiert, vor allem in einer Sache, für die es sich lohnt einzustehen, nämlich für Menschen, die Hilfe brauchen.

Der Kantonsrat hat eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die in seinem Sinne umzusetzen ist, also so, wie der Rat sie beim Beschluss gemeint und verstanden hat: Menschen brauchen unsere Hilfe. Das gestrige Gespräch hat gezeigt, dass man seitens der KESB verschiedene Verbesserungen und Anpassungen im Vollzug mit dieser neuen Gesetzgebung an die Hand nehmen wird und zum Teil schon genommen hat: Das ist gut so. Nur schon darum hat sich die vorliegende Interpellation gelohnt, ein nicht einfacher Einsatz, weil es eben um Menschen geht, die – wie schon erwähnt – Hilfe brauchen. Das ist eine Aufgabe der Gesellschaft, denn es könnte jeden treffen.

Der Votant geht nicht im Detail auf die einzelnen Antworten im regierungsrätlichen Bericht ein, umso mehr als er auch Beispiele aus der Praxis zur Hand hätte, die nach reiflicher Überlegung nicht an die Öffentlichkeit gehören, die er im gestrigen Gespräch aber erwähnte. Zudem hat die Regierung mit ihrer Antwort mehr Fragen aufgeworfen als Antworten gegeben. Der Votant wird diese Fragen aber im persönlichen Gespräch mit der KESB und der Direktion des Innern klären. Auf *ein* Beispiel möchte er aber doch hinweisen. In der regierungsrätlichen Antwort wird auf Seite 7 festgehalten, dass Anfragen zeitnah beantwortet werden. Da sagt man schlichtweg nicht die Wahrheit. Ein Fall – es gäbe noch mehrere – aus der eigenen Familie, den der Votant in Absprache mit seiner Familie erwähnen darf, lässt schon seit dem 23. Oktober 2013 auf sich warten. Es wurde zwar am 23. Oktober ein Gefährdungsgepräch geführt, aber bis heute ist bei den betroffenen Angehörigen weder eine Rückmeldung erfolgt noch hat ein weiterer Termin statt gefunden. Die persönlichen Umstände haben in der Zwischenzeit leider dazu geführt, dass sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person massiv verschlechtert hat. Da fragt man sich ernsthaft: Wer trägt in einem solchen Fall schlussendlich die Verantwortung? Die Verwandten oder eine nicht reagierende Behörde? Als Stiftungsrat von Pro Senectute des Kantons Zug hat der Votant zum Beispiel Kenntnis nehmen müssen, dass der Abschluss einer verhandelten Leistungsvereinbarung noch nicht erfolgt ist und Pro Senectute Mandate entzogen wurden. Er wurde im Sinne eines Maulkorbs gebeten, heute nicht näher darauf einzugehen, woran er sich halten wird. Immerhin findet am 2. Mai 2014 eine Aussprache zwischen Pro Senectute und der Direktion des Innern bzw. der KESB statt, an welcher der Votant ebenfalls teilnehmen wird. Im «Beobachter» konnte man Anfang dieses Jahres zum Thema Erwachsenenschutz lesen, dass alles neu sei, aber auch vieles im Argen liege. Der Umbau im Kindes- und Erwachsenenschutz führe zu Überlastungen der Ämter und dies wiederum zu Missmut in der Bevölkerung. Dem kann der Votant nur beipflichten.

Wenn nun aber seitens der Direktion des Innern immer wieder darauf hingewiesen wird, dass der Kantonsrat wegen der Budgetkürzung für das Jahr 2012 schuld am Rückstand der Fällerledigungen trage, dann regt sich im Votanten grosser Widerstand. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat am 28. November 2012 in der «Zuger Woche» klar und deutlich verlauten lassen, dass die neue Behörde bereit sei. Was die Direktorin des Innern unter «bereit sein» versteht, kann der Votant auf dem Hintergrund der verschiedenen Unzulänglichkeiten im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz nicht beurteilen. Positiv werten darf man, dass nur wenige private Mandatsträger (PriMa) ihr Mandat niedergelegt hat und mehr als dreissig Personen neu Mandate übernommen haben – auch wenn gemunkelt wurde, dass viele PriMa ihre Mandate zurückgegeben hätten. Es gibt – wie dem Bericht zu entnehmen ist – über 400 private Mandatsträgerinnen und -träger. Dem Grundsatz, dass zuerst private Mandatsträger, dann Mandatszentren und schliesslich weitere Fachstellen gesucht werden, um Mandate zu übernehmen, soll gemäss Auskunft im gestrigen Gespräch uneingeschränkt weiter nachgelebt werden.

Zum Schluss weist der Votant darauf hin, dass das neue Recht dem Einzelnen gerechter wird; das ist die Erkenntnis der neuen Behörden und auch die persönliche Empfindung des Votanten. Die Mehrheit der Leute empfindet die Tätigkeit der neuen Behörde zudem nicht als Einmischung in ihr alltägliches Leben. Das macht grosse Hoffnung, dass der neue Weg ein guter Weg ist; ein Weg, der denjenigen Menschen hilft, die wirklich dringend Hilfe benötigen.

Maja Dübendorfer Christen hält fest, dass der Kantonsrat hier über Auswirkungen diskutiert, welche ein Entscheid auf Bundesebene ausgelöst hat. Die FDP war vor rund drei Jahren zwar klar der Meinung, dass die Zentralisierung die zahlbarste Lösung sei. Kritisch ist sie seit Beginn, was die unnötige Professionalisierung der Beistände betrifft. Sie hat vor rund anderthalb Jahren gemahnt, dass alles teurer, aufwendiger, bürokratischer wird, wenn man die funktionierenden Organisationen auflöst. Mitwirkungswillige Privatpersonen springen ab, neue lassen sich schwerer rekrutieren, weil ihre Aufgaben und Zuständigkeiten aufgeblasen und überreguliert wurden. Offen bleibt, wie viele der bei den Einwohnergemeinden frei gewordenen Stellenprozente wirklich eingespart wurden. Und die FDP kann weiterhin kritisch bleiben: plus 68 Prozent bei den laufenden Massnahmen, plus 25 Prozent bei den Fallzahlen, dies lediglich in den letzten 12 Monaten. Und das Ganze ist logischerweise nach oben offen.

Kann es sein, dass die Zentralisierung doch der falsche Entscheid war? Sicher ist nur, dass man Entscheide und Weisungen aus Bern zukünftig kritischer hinterfragen muss und nicht in vorauselendem Gehorsam jeden bürokratischen Unsinn umsetzen darf. Hier stehen der Gesamtregierungsrat mit der Verwaltung und die Gemeindeexekutiven in der Pflicht, sich bereits in der Vernehmlassung vertiefter mit den Vorlagen auseinanderzusetzen.

Manuel Brandenberg dankt namens der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die sachliche und korrekte Beantwortung der Fragen. Die FDP befürwortete – wie eben gehört – in der Debatte um die Umsetzung dieses Bundesrechts die Zentralisierung kritisch, die SVP aber lehnte diese ab. Sie stellte damals den Antrag auf eine Regionalisierung; man hätte beispielsweise den Kanton Zug in drei Regionen ein teilen und die bundesrechtlich geforderte Professionalisierung auch so einführen können. Sollte man nun zum Schluss kommen, man müsse den damaligen Entscheid nochmals überdenken, würde die SVP Hand dazu bieten.

Im Bereich KESB – der Votant kennt ihn beruflich ein wenig und auch persönlich relativ gut – geht es immer um Hilfe oder Nichthilfe. Es ist nicht immer so, dass

jemand, der Hilfe braucht, diese Hilfe auch wirklich will. Oft sind die Einschätzungen verschieden: Die Behörde hat das Gefühl, man müsse helfen, der Betroffene selbst sieht keine Notwendigkeit dafür; auch das Umgekehrte kommt vor. Hier ist zu wünschen, dass man die Eigenverantwortung und die Selbstheilungskräfte des Einzelnen nicht zu sehr eindämmt. Wenn jemand zu früh Hilfe bekommt, ist das problematisch, denn Hilfe ist immer auch Abhängigkeit; jede behördliche Massnahme ist immer auch eine Einschränkung der Freiheit. Die Behörde sollte also vielleicht nicht immer gleich helfen, sondern auf andere Möglichkeiten – Familie, Freunde etc. – hinweisen oder auch mal, wenn es nicht gefährlich ist, jemanden etwas *spinnen* lassen. Das würde nicht zuletzt auch die Kosten reduzieren.

Im Bereich Psychiatrie hat der Votant Fälle gesehen, wo Personen gegen ihren Willen monatelang behandelt wurden und am Schluss untherapiert entlassen wurden. Ein Monat in der Psychiatrie kostet die Krankenkasse rund 20'000 Franken – wobei die Krankenkasse und die steigenden Prämien jeden einzelnen betreffen. In einem dem Votanten bekannten Fall wurde eine Person, die offensichtlich weder für sich selber noch für Dritte gefährlich war, sechs Monate lang in der Psychiatrie behandelt, kostete also 120'000 Franken – und wurde anschliessend wieder entlassen. In solchen Fällen wünschte man sich, dass man eine solche Person gleich zu Beginn wieder dorthin schickt, wo sie herkommt; wenn sie niemanden gefährdet, ist das ja kein Problem. Man muss die Kosten solcher Behandlungen thematisieren. Im Zweifelsfall kann es nämlich gefährlich sein, wenn eine medizinische Institution einen falschen Anreiz hat und Geld verdient, indem sie eine Person beispielsweise noch einen Monat länger bei sich behält.

Markus Jans: Die SP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden. Insbesondere zeigt es sich, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und die Abweichungen begründet sind. Grundsätzlich ist es für die SP problematisch, wenn im Kantonsrat auf Einzelfälle Bezug genommen wird, ohne die Dossiers genau zu erläutern. Der Votant selbst könnte aus seiner beruflichen Tätigkeit ganz verschiedene Dossiers aufführen, eine Teilsequenz daraus beschreiben – und so die getroffenen Massnahmen als völlig unverständlich darstellen. Das ist gefährlich, und der Votant bittet, auf solche Teileinformationen künftig zu verzichten. Die Antwort auf die Interpellation entspricht fast dem Umfang eines Rechenschaftsberichts, obwohl es die KESB erst seit etwa eineinviertel Jahren gibt. Nach dieser kurzen Zeit eine Bilanz zu ziehen und qualitative und quantitative Aussagen zu machen, scheint der SP-Fraktion wenig sinnvoll. So wies sie anlässlich der Budget-debatte im letzten Jahr ausdrücklich darauf hin, dass der Kürzungsantrag gar nicht umsetzbar sei. Damit hat sie recht behalten, denn wenn tatsächlich gekürzt worden wäre und die KESB ihr Budget nicht wieder hätte überziehen können, hätten auf Hilfe angewiesene Menschen darunter gelitten. Aus Sicht der SP kommt diese Interpellation also viel zu früh, was auch die Interpellanten einsehen müssten.

Es ist nun zu hoffen, dass die KESB in nächster Zeit in Ruhe arbeiten kann und die Mitarbeitenden die Zeit für die Klientinnen und Klienten und für die Betreuung der freiwilligen Mandatsträger einsetzen können, also für Menschen, die diese Zeit auch dringend benötigen. Die SP-Fraktion dankt allen Mitarbeitenden der noch jungen Organisation, aber auch den vielen freiwilligen Mandatsträgern herzlich für ihre sehr wichtige Arbeit.

Esther Haas stellt erfreut fest, dass der kritische Interpellant anerkennt, dass die Direktion des Innern die Problematik erkennt und Massnahmen ergreift. Wie gehört, nehmen die Fälle bei der KESB kontinuierlich zu; das Gleiche gilt für die Gefährdungsmeldungen. Der Kanton Zug steht mit diesem Problem nicht alleine da:

Berichte in den Medien zeigen, dass sich die Situation in der ganzen Schweiz ähnlich präsentiert. Im Dezember 2013 schrieb die Schwyzere Regierung in einer Medienmitteilung: «Die personellen Mittel bei der KESB und den dazugehörigen Behördensekretariaten reichen schlachtweg nicht aus, um die Aufgaben gemäss Bundesrecht zu erfüllen. Wir haben in erster Linie ein Ressourcenproblem und kein organisatorisches Problem.» Über die Gründe dieser Entwicklung kann nur spekuliert werden. Es wird gemutmasst, dass sich die Menschen eher wagen, potenzielle Gefährdungen im eigenen Umfeld zu melden, seit sie die Meldung nicht mehr in der eigenen Gemeinde abgeben müssen. Auch die ständig alternde Bevölkerung generiert mehr Massnahmen. Offenbar sind auch die fachlichen und sachlichen Anforderungen, die vom neuen Bundesrecht ausgehen, schweizweit unterschätzt worden. Zudem wurden der KESB neue Aufgaben übertragen, so die heikle Entziehung der elterlichen Sorge ohne Zustimmung der Eltern. Auch neu und ebenfalls mit grossem Aufwand verbunden ist die Anforderung, dass hilfsbedürftige Menschen individuell zugeschnittene Massnahmen erhalten. Das Bundesgesetz macht auch administrative Auflagen, die sehr zeitintensiv sind. So muss im Vergleich mit der Vor-KESB-Zeit akribischer abgerechnet werden.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Die Überlastung der KESB – nicht nur der zugerischen – war von Beginn weg da und ist ein Dauerthema. Ständige Überlastung tut einer jungen Behörde sicher nicht gut. Die Teambildung ist erschwert, und durch die Zentralisierung entstanden neue Schnittstellen, die eine enge Zusammenarbeit erfordern würden. Und wenn die zeitlichen Ressourcen fehlen, leidet auch die Zusammenarbeit. Und jetzt kommt man nicht darum herum, die Rolle dieses Rats bezüglich dieser Schwierigkeiten anzusprechen. Kurz vor dem Start der KESB beschloss der Kantonsrat die erwähnte Budgetkürzung. Die nun fehlenden Gelder hätten zwar nicht alle Startschwierigkeiten aus dem Weg geräumt, aber sie hätten dazu beigetragen, dass einige Probleme gar nicht erst entstanden wären. Da darf sich der Kantonsrat ruhig selber an der Nase nehmen – eine Meisterleistung war diese Streichung jedenfalls nicht.

Trotz aller negativen Begleiterscheinungen macht die KESB offenbar einen guten Job. Die Votantin hat bei einzelnen Gemeinden nachgefragt und erhielt überall die gleiche Auskunft: Die KESB arbeitet engagiert und hochprofessionell. Mit einem Kraftakt haben es die Verantwortlichen geschafft, trotz eines zurechtgestutzten Budgets eine funktionierende Behörde mit 36 Leuten aus dem Boden zu stampfen. Dass da nicht alles wunschgemäß abläuft, ist nicht verwunderlich. Letztlich hat sich auch schon andernorts bestätigt, dass aller Anfang schwer ist: Die Kantonalisierung der Spitäler, der Umzug des Kantonsspitals oder die Zusammenführung von Stadt- und Kantonspolizei waren ebenfalls mit Startschwierigkeiten verbunden. Diese waren teilweise so gross, dass der alte Zustand wieder herbeigewünscht wurde – was bei der KESB definitiv nicht der Fall ist. Gerne zitiert die Votantin dazu den Interpellanten Franz Peter Iten, der gesagt hat, dass der neue Weg ein guter Weg sei.

Manuela Weichert-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die vierzehn Fragen der Interpellanten rund um die KESB schriftlich beantwortet wurden. Es fanden gute Gespräche mit dem Interpellanten Franz Peter Iten statt, wobei auch Dinge zur Sprache kamen, die einfach zu verbessern sind. Die Direktorin des Innern möchte deshalb motivieren, sich bei entsprechenden Hinweisen direkt an die KESB zu wenden. Das ist besser, als die Faust im Sack zu machen. Sie weist auch darauf hin, dass die KESB der Regierung nur administrativ unterstellt ist. In anderen Kantonen ist sie eine gerichtliche Behörde, um die nötige fachliche Unabhängigkeit zu haben. Die Direktorin des Innern kann deshalb auch nicht auf Einzelfälle eingehen. Davon hat sie keine Kenntnis – was sie auch nicht möchte und nicht darf.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist nun seit mehr als einem Jahr in Kraft. Es handelt sich dabei keineswegs um einen Schnellschuss; auf Bundesebene wurden viele Vorarbeiten geleistet und zwanzig Jahre lang an diesem neuen Recht gearbeitet. Es ist unbestritten, dass die rechtlichen und institutionellen Änderungen für die Kantone nicht zu unterschätzende Herausforderungen sind, die auch ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht vollständig bewältigt sind. Auch in anderen Bereichen, etwa der Polizei, brauchten solche Änderungen – wie schon erwähnt – Jahre, und auch jetzt ist dort noch nicht jede Kinderkrankheit behoben. Auch der KESB muss man für diesen Kulturwandel mindestens fünf Jahre Zeit geben. Die Direktorin des Innern möchte nichts beschönigen, aber diese Herausforderungen sind nicht eine Spezialität des Kantons Zug, vielmehr hat man sie in sämtlichen Kantonen. Die Erwartungen der Bevölkerung, der Politik, der Klienten und deren Familien an das neue Recht und die neue Behörde sind sehr hoch und von Person zu Person auch sehr unterschiedlich. Staatliche Stellen können sehr viel bewirken, aber sie können nicht jeden familiären Zwist lösen.

Die KESB hat vor einem guten Jahr von den Einwohner- und Bürgergemeinden 360 private Mandatsträger (PriMa) übernommen. Heute hat sie rund 400 solche Mandatsträger. Die Befürchtung, dass die PriMa abspringen und nicht mehr ersetzt werden können, hat sich zum Glück nicht bewahrheitet. Es sind nur wenige abgesprungen, und einer der PriMa ist früher gestorben als sein Mündel. Die Anzahl Gefährdungsmeldungen ist sehr hoch. Seit Januar 2014 hat die KESB 138 Gefährdungsmeldungen erhalten, davon über 50 allein im März, wobei die Meldungen je zur Hälfte Erwachsene bzw. Kinder betreffen. Die offenen Abklärungen beunruhigen die Direktorin des Innern zurzeit nicht. Es sind zum Teil Besuchsrechtstreitigkeiten, die sich über viele Jahre hinziehen und zu einem Gerichtsurteil nach dem andern führen; oder es sind genehmigungspflichtige Geschäfte, so dass die Zahl innert kurzer Zeit stark sinken bzw. ansteigen kann. Bezüglich Administration ist auch zu bedenken, dass der Kanton neu eine Staatshaftung hat, was einer der Gründe ist, warum die Anforderungen an die Mandatstragenden hoch sind. Der Kanton hat eine Versicherung, und die Versicherungsgesellschaft hat Kriterien festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit in einem Schadenfall überhaupt bezahlt wird.

Die Regierungsrätin dankt für das Verständnis und die Kenntnisnahme der Antwort und bittet den Rat nochmals, direkt mit der KESB Kontakt aufzunehmen, wenn man irgendetwas feststellen sollte.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 6

1055 Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für den Ersatzneubau des Durchlasses Mülibach Bostadel, Kantonstrasse Q, Gemeinde Menzingen

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2323.1/2 - 14516/17), der Kommission für Tiefbauten (2323.3 - 14585) und der Staatswirtschaftskommission (2323.4 - 14615).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten Eintreten und Zustimmung zur Vorlage mit den Änderungen der Kommission beantragt; die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung in der Fassung der Tiefbaukommission.

EINTRETENSDEBATTE

Daniel Thomas Burch: Die Kommission für Tiefbauten beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Objektkredit von 2,2 Millionen Franken zuzustimmen. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um einen Ersatzneubau des Durchlasses des Mülibachs, wobei dieses Vorhaben den Strassen- und nicht den Wasserbau betrifft, weil zu einer Strasse alle Einrichtungen gehören, welche diese Anlage benötigt oder schützt. Nicht nur der Durchlass, sondern auch die Ein- und Auslassbauwerke gehören zu einer Strasse. Daher erfolgt die Finanzierung zu lasten der Spezialfinanzierung Strassenbau.

Bei der Beratung hat die Kommission eine Diskrepanz zwischen den Budgetbetrag im Bericht des Regierungsrats und im Kantonsratsbeschluss festgestellt. Im Bericht wird ein Total von 2,2 Millionen Franken aufgelistet, während es im eigentlichen Kantonsratsbeschluss nur 2,14 Millionen Franken sind. Diese Differenz hat sich als Schreibfehler erwiesen. Richtig ist der Betrag von 2,2 Millionen Franken. Ein weiterer Schreibfehler findet sich beim Hinweis auf den Rahmenkredit. § 2 Abs. 1 Bst. d des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2004–2014 (BGS 751.12) betrifft Investitionen für Anlagen für die regionalen Buslinien und für Radwege. Diese sind von diesem Ersatzbau aber nicht betroffen, weshalb der Bst. d wegzulassen ist. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der Tiefbaukommission zu folgen und der Vorlage zuzustimmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** schliesst sich den Worten seines Vorredners an. Die Stawiko hat in ihrem Bericht eine Frage bezüglich der Dritthonorare gestellt und bittet den Baudirektor, diese noch zu beantworten. Im Übrigen empfiehlt die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der Tiefbaukommission zuzustimmen.

Karl Nussbaumer hält namens der SVP-Fraktion fest, dass es sich beim vorliegenden Objektkredit für den Ersatzneubau des Mülibachs beim Bostadel in Menzingen, um eine wichtige Investition handelt, da der alte Durchlauf bei Unwettern zu wenig Wasser aufnehmen kann und sich überdies in einem sehr schlechten Zustand befindet. Die SVP wird dem Objektkredit zustimmen. Sie dankt dem Baudirektor, dass er sich auch für solche vorbeugenden Sanierungen einsetzt und damit hilft, grössere Schäden bei Unwettern zu verhindern.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass das vorliegende Projekt in den Berichten und den heutigen Voten hinlänglich begründet wurde. Die Stawiko stellte die Frage, welche Arbeiten im Umfang von 200'000 Franken extern vergeben werden müssten. Es sind dies einerseits Ingenieursarbeiten für die Ausführungsprojektierung sowie die örtliche Bauleitung – total 165'000 Franken –, andererseits Qualitäts- und Materialprüfungen in der Höhe von ca. 35'000 Franken; dabei ist vor allem ist das Aushubmaterial zu prüfen, weil man davon ausgeht, dass dieses eventuell kontaminiert ist. Die zweite Frage der Stawiko betrifft die Eigenleistungen des Tiefbauamts. Diesem obliegt die Oberbauleitung, vor allem die Kontrolle und Genehmigung des Ausführungsprojekts, der Detailplanung, der Termin-, Ablauf- und Zahlungspläne, die Ausarbeitung und Kontrolle Vertragsgrundlagen, die Prüfung von allfälligen Projektanpassungen, die Schlussabnahme und Schlusskontrolle.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur *eine* Lesung vorgenommen wird, da der Rat bereits einen Rahmenkredit zur Umsetzung des Strassenbauprogramms für Kantonsstrassen bewilligt hat und hier nur einen sogenannt einfachen Kantonsratsbeschluss zur Freigabe eines Objektkredits verabschiedet (§ 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bst. b des Strassenbauprogramms; BGS 751.12, gültig bis Ende 2014).

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats

§ 1

Der Vorsitzende hält fest, dass sich der Regierungsrat den Anträgen der beiden Kommissionen anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Tiefbaukommission.

II., III. und IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 62 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

TRAKTANDUM 7

1056 Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Bodensanierung von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2285.1/2 - 14420/21), der Kommission für Tiefbauten (2285.3 - 14586) und der Staatswirtschaftskommission (2285.4 - 14616).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten und die Staatswirtschaftskommission Eintreten und Zustimmung zur Vorlage beantragen.

EINTRETENSDEBATTE

Daniel Thomas Burch, Präsident der Tiefbaukommission: Beim Bau der Nationalstrasse in den 1970er Jahren haben verschiedene Landwirte ihr Kulturland für Installationsplätze zur Verfügung gestellt. Dadurch wurden die Bodenbeschaffenheit und die Ertragskraft der betreffenden Böden negativ beeinflusst. In den 1990er

Jahren wurden die Böden zweimal saniert. Trotz dieser Sanierungsmassnahmen konnte die ursprüngliche Bodenqualität nicht mehr erreicht werden. Diese Situation ist unbefriedigend. Deshalb hat die Baudirektion in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schleuchthof (LBBZ) den Sanierungsbedarf genau abgeklärt und die Sanierungsmassnahmen ausgearbeitet. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung des Kantons besteht – die Landwirte wurden 1996 vom Bund per Saldo aller Ansprüche entschädigt –, soll nun auf siebzehn Flächen eine letzte Sanierung nach den neusten Erkenntnissen und mit den entsprechenden Spezialgeräten und Verfahren vorgenommen werden. Dafür werden in den nächsten sechs Jahren rund 1,7 Millionen Franken aufgewendet, wovon der Bund die Hälfte übernimmt. Die zuständigen Stellen der Baudirektion haben die Lehren aus der Vergangenheit gezogen. Zur Qualitätssicherung und zur Kontrolle der ausführenden Unternehmen sind 330'000 Franken für Submission, Bauleitung und bodenkundliche Bauleitung vorgesehen. Zudem werden für die Folgebewirtschaftung den Landwirten klare Vorgaben gemacht.

Die Tiefbaukommission findet es richtig, dass der Kanton diese Sanierung vornimmt, um diese Angelegenheit ein für alle Mal – sprich: per Saldo aller Ansprüche – abzuschliessen und damit bei den Landwirten wieder das nötige Vertrauen zu schaffen. Man darf insbesondere von der öffentlichen Hand erwarten, dass zur Verfügung gestelltes Land dem Besitzer bzw. Nutzer in tadellosem Zustand zurückgegeben wird. Es ist wichtig, dass der Kanton Verantwortung übernimmt. Er signalisiert damit auch, dass er gewillt ist, bei künftigen Bauvorhaben alles zu unternehmen, um temporär genutzte Bodenflächen in der ursprünglichen Qualität zu hinterlassen. Die Kommission für Tiefbauten beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Gregor Kupper verweist auf den Bericht der Stawiko und beantragt Eintreten und Zustimmung.

Thomas Rickenbacher legt seine Interessenbindung offen: Er ist der noch einzige Landwirt im Kantonsparlament. Möglicherweise hängt es mit dem Strukturwandel in der Agrarpolitik zusammen, dass nicht nur Höfe, sondern auch die bäuerliche Vertretung in den Parlamenten verschwindet. Persönlich ist er vom vorliegenden Geschäft nicht betroffen; seine Betriebsflächen befinden sich nicht in den fraglichen Perimetern.

Der Votant freut sich sehr, dass dieses Geschäft in den vorberatenden Kommissionen unbestritten war. Auch die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage, dies nicht nur aus *Goodwill* gegenüber den Landwirten. Für die CVP war klar, dass der Staat für verursachte Schäden aufzukommen hat.

Die Rekultivierungsmethoden haben sich in den letzten Jahrzehnten massiv zugunsten der Bodenqualität verbessert. Mit dem heutigen Wissenstand sind künftig solche Fehler praktisch ausgeschlossen. Dennoch ist es keine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Zug ohne zwingende rechtliche Grundlage bereit ist, diese verjährte Altlast zusammen mit dem Bund zu tragen. Hier zeigt der Kanton Zug wahre Grösse. Als noch einziger Landwirt im Kantonsrat dankt der Votant im Namen der Zuger Landwirtschaft für diese Unterstützung.

Für **Moritz Schmid** würde es diese Vorlage nicht brauchen, wenn die CVP-Kantonsräte die Leistungen des damals amtierenden Baudirektors ebenso mit Argusaugen beobachtet hätten wie diejenigen des heutigen Baudirektors. Und die Bauern hätten nicht fast 25 Jahre lang auf einen Vollertrag ihrer Ernte auf den in Mitleidenschaft gezogenen Felder warten müssen. Es ist verwunderlich, dass nach knapp einem

Vierteljahrhundert wieder 1,7 Millionen Franken – davon 850'000 Franken Bundesbeitrag – für eine erneute, letzte Sanierung ausgegeben werden müssen – eine garantiert letzte Sanierung gemäss Aussage des Baudirektors.

Die SVP Fraktion unterstützt den Antrag der Tiefbaukommission. Sie tritt auf die auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Andreas Hürlimann: Die Vorlage wurde in der AGF intensiv und kontrovers diskutiert. Es ist auch in Hinblick auf allfällige andere oder zukünftige Forderungen keineswegs unproblematisch, wenn man sich zu solchen Zahlungen hinreissen lässt, obwohl bereits 1996 alle Ansprüche abgegolten wurden und auch allfällige Haftungsansprüche verjährt sind. Darum erachtet es die AGF als höchst kulant, wenn der Kanton hier einspringt – bei aller Liebe zur Landwirtschaft.

Diese Vorlage zeigt einmal mehr, dass sich auch der Strassenverkehr mit all seinen langfristigen Schäden und den durch ihn verursachten Gesundheitskosten eben nie und nimmer selber finanziert. Auch hier gibt es Subventionen und Schadensbekämpfungsmassnahmen, welche aus dem allgemeinen Geldtopf des Staates finanziert werden. Trotzdem sieht die AGF die Notwendigkeit einer Sanierung. Es zeigt sich, dass die vorhergehenden Sanierungen misslungen sind; die Ernterträge sind noch immer schlecht. Und ein zentraler Punkt: Es werden hier nicht einfach Entschädigungsgelder verteilt, sondern Bodensanierungsmassnahmen finanziert. Das sanierte Land soll dann aber hoffentlich der Landwirtschaft erhalten bleiben und nicht bei nächster Gelegenheit überbaut oder für die Erweiterung einer Strasse gebraucht werden. Zudem muss es sich hier ausdrücklich und verbindlich um letztmalige Massnahmen handeln.

Die AGF ist für Eintreten und stimmt dieser letztmaligen Sanierung mit dem erwähnten Zähneknirschen zu.

Peter Diehm: Das Sprichwort «Man soll das Örtchen so verlassen, wie man es vorzufinden wünscht» gilt auch für Baustelleninstallationsplätze. Man hat die jetzt aufgeführten Flächen schon einmal saniert, aber mit schlechtem Erfolg. Wenn nachher die Fruchtbarkeit – und das stellt man ja nicht sofort fest – noch nicht wiederhergestellt ist, ist der Landbesitzer der Dumme. Er wird auf jeden Fall kein zweites Mal Land zur Verfügung stellen oder sonstwie die Hand bieten. Der Kanton Zug tut gut daran, hier die Bodenqualität zu verbessern, denn er braucht in nächster Zeit wieder Land für Infrastrukturprojekte wie die Tangente Zug/Baar oder die Umfahrung Cham/Hünenberg. Die FDP-Fraktion ist deshalb für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Kurt Balmer ist nicht gegen diese Vorlage, hat aber zwei Fragen dazu. Bereits 1996 wurden die betreffenden Landwirte per Saldo aller Ansprüche abgegolten. Auch jetzt sollen sie wieder per Saldo aller Ansprüche entschädigt werden, was gemäss Daniel Thomas Burch definitiv für alle Ewigkeit – warum galt das nicht schon 1996? – und gemäss Moritz Schmid die «garantiert letzte Sanierung» bedeutet. Was genau heisst «per Saldo aller Ansprüche»? Muss die zukünftige Politiker-generation damit rechnen, dass ihr in zehn bis fünfzehn Jahren wiederum eine Vorlage zur Sanierung «per Saldo aller Ansprüche» unterbreitet wird? Es wäre wohl besser, diese Formulierung zu streichen, sie hat nämlich keine Bedeutung mehr. Und was nützt eine diesbezügliche Garantie des Regierungsrats?

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die positive Aufnahme der Vorlage. Es ist richtig, dass es gegenüber den betreffenden Landwirten keine rechtliche Verpflichtung mehr gibt; auch haben die Landwirt keine rechtlichen Möglichkeiten mehr, in

diesem Zusammenhang irgendetwas zu verlangen – was sie auch nicht getan haben. Der Schluechthof hat aber den Kanton um Abklärungen gebeten und entsprechende Wünsche – nicht Forderungen – formuliert.

Wenn ein Bauer auf seinem Land, das er damals als Installationsplatz zur Verfügung stellte, heute im Sommer knapp einen einzigen Grasschnitt machen kann, dann wurde dieses Landstück nicht so zurückgelassen, wie es der Bund beim Bau der Nationalstrasse angetreten hat. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Baudirektion geprüft, wie viele solcher Flächen es im Kanton Zug gibt. An diesen Abklärungen – das Kostendach dafür waren 150'000 Franken – hat sich der Bund kulanterweise und gemäss dem alten Schlüssel mit 84 Prozent beteiligt; die Abklärungen haben den Kanton also relativ wenig gekostet. Man hat festgestellt, dass die letzte Sanierung in den 1990er Jahren eigentlich nichts gebracht hat. Man hat zwar etwas Erdreich aufgetragen, die Böden sind aber so verdichtet, dass dort nichts mehr wachsen kann. Und da gibt es den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der hier konkret bedeutet, dass man die seinerzeit genutzten Flächen so zurücklässt, wie man sie angetreten hat – mutmasslich mit der Nutzungseignungsklasse 5 «Futterbaubetonte Fruchtfolge». Auf dieser Grundlage ist die Baudirektion auf dieses Geschäft eingetreten und hat mit dem Bund einen Kostenteiler von je 50 Prozent vereinbart, per Saldo aller Ansprüche und auf dem Hintergrund, dass die Böden nun wirklich richtig saniert werden. Der Baudirektor glaubt deshalb nicht, dass man in zehn oder zwanzig Jahren wiederum über Sanierungen diskutieren wird. Dass nun bereits zum zweiten Mal «per Saldo aller Ansprüche» saniert wird, ist richtig; was das juristisch bedeutet, kann der Baudirektor nicht genau sagen.

Den Appell von Andreas Hürlimann, das sanierte Land der Landwirtschaft zu erhalten und nicht bei nächster Gelegenheit zu überbauen, nimmt der Baudirektor auf. Es ist aber nicht nur der Strassenbau, der zu solchen Situationen führen kann; auch im ÖV-Bereich braucht man Installationsflächen, beispielsweise wenn man Schienentrassées baut. Der Baudirektor versichert, dass es sich auf den zur Diskussion stehenden Flächen um die letzte Massnahme handelt: Es soll ein sauberer Schlussstrich gezogen werden.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

§ 1

§ 2

II., III. und IV.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

1057

TRAKTANDUM 8

Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer

Es liegen vor: Motion (2242.1 - 14316); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2242.2 - 14593).

Motionärin **Gabriela Ingold** dankt der Regierung für die Bearbeitung der Motion und für die Beantwortung innert Jahresfrist. Die Antwort des Regierungsrats ist eine juristisch-technische Abhandlung. In Punkt a) der Motion wird eine Gesetzesbestimmung verlangt, welche dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, vor einer Handänderung wesentliche Punkte dazu mit den Behörden zu diskutieren. Offenbar erschweren juristische Knackpunkte die Umsetzung dieses Anliegens, doch geht die Motionärin davon aus, dass die Juristen diese Probleme im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu lösen vermögen – nach dem Motto «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.»

Worum geht es konkret? Die Motionärin möchte nicht, wie in der Antwort ausgeführt, einen rechtsgültigen Entscheid, gegen den man ein Rechtsmittel hat. Das wäre ja absurd: im Voraus, ohne dass ein Geschäft abgeschlossen worden ist. Sie möchte vielmehr ein verbindliches Auskunftsrecht, ein Ruling, welches man für die Belange der Grundstückgewinnsteuern einholen kann. Ruling bedeutet rechtsverbindliche Vorprüfung, wie es im Motionsbegehr steht und wie es bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, den kantonalen Steuerverwaltungen und anderen Behörden Usanz ist. Gegen eine Vorprüfung beispielsweise der eidgenössischen Steuerverwaltung kann man gerichtlich nicht vorgehen, sondern muss sie akzeptieren. Wenn jedoch ein Ruling unterzeichnet ist, müssen sich beide Parteien daran halten. Die heutige Praxis der Grundstückgewinnsteuerbehörden ist aber eben nicht so – zumindest nicht in allen Gemeinden –, dass die Behörde bereitwillig Auskunft beispielsweise über komplexe Sachverhalte oder die Berechnung des veranschlagten Depots erteilt. Es gibt keinen Anspruch auf diese Informationen, sondern man ist auf *Goodwill* oder gute Beziehungen angewiesen. Dass darf nicht sein.

Wie überall nimmt auch im Steuerrecht die Komplexität zu. Die Motionärin fordert deshalb auch in diesem Bereich Kundenfreundlichkeit, wie sie sonst von den Zuger Behörden gelebt wird. Rechtsunsicherheit kann Geschäfte verhindern, insbesondere bei Personen, die nicht über unendliche finanzielle Mittel verfügen und locker Hunderttausende von Franken als Depot bezahlen können. Die Votantin pickt einen einzelnen Fall – einen von vielen – heraus. Bei Abbruchliegenschaften müssen sowohl technische wie wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein, um voll als Anlagekosten geltend gemacht werden zu können. Wenn gegen ein Bauprojekt Einsprache erhoben wird und dadurch der Abbruch verzögert, ist es möglich, dass durch kleine Formfehler der Wert der Abbruchimmobilie nicht mehr geltend gemacht werden kann. Ob nun der Gebäudewert herausgeschält und nicht zum Abzug zugelassen wird, ist deshalb von zentraler Bedeutung. Ob man 1,5 Millionen oder 900'000 Franken als Anlagekosten geltend machen kann, ist ein wesentlicher Unterschied. Diese Information braucht man vor dem Verkauf, denn sie beeinflusst die Kalkulation massgeblich. Wie erwähnt, kann es sich schnell um einige hunderttausend Franken handeln. Die Motionärin stellt deshalb den **Antrag**, auch Punkt a) ihrer Motion erheblich zu erklären und im Steuergesetz ein verbindliches Auskunftsrecht zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu schaffen. Es würde damit eine Rechtssicherheit geschaffen, welche einerseits Vertrauen bildet und andererseits die Effizienz der Verwaltung steigern und gewisse Einspracheverfahren verhindern könnte.

Bei Punkt b) der Motion stimmen die Meinungen überein. Es macht Sinn und ist effizient, wenn die bearbeitende Behörde sämtliche in Betracht fallende Rechtsmittel anwenden kann.

Karin Andenmatten-Helbling: Die CVP-Fraktion begrüsst die Anliegen der Motionsfrau. Die Grundstücksgewinnsteuern werden in den elf Zuger Gemeinden von elf Grundstücksgewinnsteuerkommissionen veranlagt. Die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2001 diskutierte Reorganisation, auch die Grundstücksgewinnsteuern durch die kantonale Steuerbehörde veranlagen zu lassen, war damals nicht mehrheitsfähig. Deshalb werden in den Gemeinden heute noch hochkomplexe Geschäfte teilweise von Laien veranlagt, die damit nicht selten überfordert sind, was wenig zur Rechtssicherheit für die Besteuererten beiträgt.

Die CVP ist der Meinung, dass auch das Veranlagungsverfahren bei der Grundstücksgewinnsteuer zu professionalisieren und gemäss der strategischen Zielsetzung des Regierungsrats einer unbürokratischen Verwaltung zu gestalten ist. Wenn man die «kurzen Wege zur leistungsfähigen Verwaltung mit einem hohen Service Public» – so die regierungsrätliche Strategie – ernst nimmt, muss die einfache Möglichkeit gegeben sein, dass ein Einwohner unkompliziert an die Grundstücksgewinnsteuerkommission gelangen kann, um einen Vorbescheid wie bei anderen Behörden, etwa dem Handelsregisteramt oder den Steuerbehörden, zu erhalten – und zwar in allen Gemeinden. Gleichzeitig ist die CVP insofern mit der Meinung der Regierung einverstanden, dass dieser Vorbescheid unverhältnismässig ist, wenn er die Möglichkeit der Rechtsmittelergreifung beinhaltet und Rechtsverbindlichkeit gewährleisten soll – wobei dies ja offenbar nicht die Absicht der Motionärin war.

Die CVP wird also die Motion vollständig erheblich erklären, allerdings mit der Anregung an die Regierung, nochmals zu prüfen, ob allenfalls in abgeschwächter Form ein Anfragerecht stipuliert werden kann. Die Erheblicherklärung der Ausdehnung der Rechtsmittellegitimation auf die Gemeinden begrüsst die CVP ebenfalls.

Irène Castell-Bachmann: Auch die FDP-Fraktion würde es begrüssen, wenn im Kanton Zug flächendeckend eine Vorprüfung möglich würde, wie dies in der Stadt Zug bereits heute Praxis ist. Sie unterstützt deshalb die Motion volumnfänglich.

Thomas Wyss empfiehlt namens der SVP-Fraktion, die Motion in beiden Teilen erheblich zu erklären. An der Fraktionssitzung der SVP haben Immobilienpraktiker ebenfalls erwähnt, wie unbefriedigend der heutige Zustand sein kann. Verbindliche Zusagen vor einem neuen Bauvorhaben sind wichtig, damit richtig kalkuliert werden kann.

Die in der Motion vorgeschlagene Änderung erhöht die Rechtssicherheit. Mehr noch: Die Kundenfreundlichkeit, welche die Zuger Steuerverwaltung seit Jahren und Jahrzehnten prägt, sollte auch in diesem Bereich greifen. Die im Bericht und Antrag des Regierungsrats formulierten Bedenken sind nicht gewichtig genug, um auf diese Anpassung zu verzichten.

Alois Gössi war einige Jahre lang Mitglied der Grundstücksgewinnsteuerkommission in Baar und kennt die Abläufe. Die Kommission fällte viele Entscheide zur Grundstücksgewinnsteuer. Es kam aber sehr selten vor, dass ihre Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, und der Votant hat nie erlebt, dass ein Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen wurde, von beiden Seiten nicht. Es ist aber stossend, dass eine Gemeinde ein Urteil nicht selbstständig an das Bundesgericht weiterziehen kann, sondern dafür auf die kantonale Steuerverwaltung angewiesen ist. In diesem Sinne befürwortet die SP-Fraktion, dass eine Unzulänglichkeit des Steuergesetzes geändert werden soll.

Die zweite Forderung nach einer verbindlichen Vorprüfung über die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer ist eine schöne Idee, aber nicht praktikabel. Wie sollten

für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer abzugsfähige Kosten überhaupt integriert werden können, wenn diese teilweise erst nach dem Abschluss des Vertrags genau bekannt sind? Dazu kommt der zeitliche Ablauf. Die Grundstücksgewinnsteuerkommission Baar kam ungefähr alle drei Monate zusammen und fällte ihre Entscheide. Eine verbindliche Vorprüfung müsste die Grundstücksgewinnsteuerkommission ebenfalls beschliessen, und es würde weitere Zeit brauchen für Rechtsmittel- bzw. Rekursmöglichkeiten. Das ganze Verfahren würde zeitlich erheblich verzögert. In der Praxis ist es aber so, dass ein Grundstücksgeschäft möglichst schnell vertraglich abgeschlossen werden will, Heute kann jedes Grundstücksgeschäft relativ zügig bei der Gemeinde vertraglich geregelt werden, wenn sich die Parteien einig sind, und die mögliche Höhe der Grundstücksteuer wird wegen der Solidarhaftung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Grundstücksgewinnsteuer sichergestellt. Die SP-Fraktion könnte Ja zur Motion sagen, wenn die entsprechenden Auskunft erteilt werden müsste, dies aber unverbindlich. In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion die Anträge des Regierungsrats.

Andreas Hürlimann: Das zweite Anliegen der Motionäerin, dass die Rechtsmittellegitimation gegen Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts auf Gemeinden ausgedehnt werden soll, hat in der AGF zu keinen grossen Diskussion geführt. Alle Gemeinden befürworten das Anliegen, und auch die AGF unterstützt diese Änderung. Der erste Teil der Motion betreffend rechtsverbindliche Vorprüfung scheint der AGF zu wenig durchdacht. Die Möglichkeit einer Vorprüfung für die effektive Steuerhöhe scheint zwar sympathisch. Ob diese Zusatzschlaufe aber wirklich nötig ist, ist unklar. So lässt sich die AGF von den Argumenten des Regierungsrats überzeugen, dass eine solche rechtsverbindliche Vorprüfung nicht praktikabel ist und sich einige weitere Problemfelder auftun, wie das auch das Verwaltungsgericht feststellt. Aus Sicht der AGF ist die Grundstücksgewinnsteuer eine gerechte Steuer, denn über diese Steuer werden lediglich Gewinne auf der Boden- und Immobilienwertsteigerung des Grundeigentümers besteuert. Davon betroffen sind Gewinne ohne Leistung. Die Steuer wird erhoben, wenn tatsächlich Liquidität fließt. Darum gibt es hier auch keine wirkliche Härtefälle. Die AGF teilt daher die Meinung des Regierungsrats, wenn er auf Seite 3 ausführt, dass der bei einem Verkauf entstehende Gewinn die jeweilige Steuer übersteigt. Damit ist auch klar, dass nach dem Verkauf die notwenigen finanziellen Mittel zur Bezahlung der Steuer vorhanden sind oder sein sollten. Die AGF empfiehlt deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Einer weiteren Diskussion über eine Professionalisierung der Vorgänge im Bereich der Grundstücksgewinnsteuerkommission verschliesst sie sich aber nicht.

Heini Schmid legt zuerst seine Interessenbindung dar: Als Immobilienbesitzer im Kanton Zug ist er immer wieder von der Grundstücksgewinnsteuerproblematik betroffen, und als Anwalt vertritt er Klienten vor Grundstücksgewinnsteuerbehörden. Dass die Grundstücksgewinnsteuerkommissionen nur alle drei Monate zusammenkommen, ist ein Missstand und bei anderen Steuerbehörden völlig undenkbar. Aus diesem Missstand wie Alois Gössi abzuleiten, dass ein verbindlicher Vorbescheid nicht zulässig sein soll, ist abstrus. Es gäbe auch die Möglichkeit, dass der Kommissionssekretär, der das nötige *Knowhow* ja meistens hat, einen Bescheid im Zirkulationsverfahren den Kommissionsmitgliedern unterbreitet, so dass zeitnah ein Entscheid gefällt werden kann.

Rulings bei den Steuerbehörden beziehen sich immer nur auf den angefragten Sachverhalt. Das ist wie bei Bauanfragen: Man stellt eine konkrete Frage, führt die Umstände genau aus und erhält dazu von der angefragten Behörde einen konkreten

Entscheid. Es ist deshalb völlig unerheblich, dass andere, nicht umstrittene Kosten – beispielsweise später anfallende Beurkundungskosten – gar nicht thematisiert werden. Vielmehr geht es um konkrete Fragen: Was ist bei einer Abbruchliegenschaft abzugsfähig? Unter welchen Bedingungen sind gewisse Anlagekosten abzugsfähig? Das ist deshalb wichtig, weil die Grundstücksgewinnsteuer eine extreme Hebelwirkung hat. Es ist eine Renditeberechnung, und da können 10'000 oder 100'000 Franken mehr oder weniger anrechenbare Kosten erhebliche Auswirkungen haben. Die Grundstückseigentümer können dann je nach Vorgehen die Steuerlast wesentlich beeinflussen, weshalb für sie, bevor sie ihre Disposition treffen, eine verbindliche Auskunft von enormer Wichtigkeit ist. Man kann das mit den Pensionskassengeldern vergleichen: Wenn man pensioniert wird, muss man wissen, wie die Steuerbehörden damit umgehen und was man mit der einen oder der anderen Lösung zu erwarten hat. Es ist ein Grundrecht, dass man von den Behörden erfährt, wie sie einen bestimmten Sachverhalt zu behandeln gedenken. Man muss sich hier von allen ideologischen Überlegungen lösen: Es geht nicht um Grundstücksgewinne oder Pensionskassengelder, sondern um das Recht auf eine verbindliche Aussage der Behörden, wie sie einen Sachverhalt beurteilen werden.

Philip C. Brunner möchte nach den Ausführungen seines Vorredners, welcher aus der Optik des Eigentümers oder potenziellen Käufers sprach, noch einen Aspekt aus der Sicht der Gemeinden einbringen. Er hat dazu eine Frage an den Finanzdirektor: Bei der Grundstücksgewinnsteuer handelt es sich um eine Gemeindesteuer, und der Votant ist bei den Budgets bzw. den Rechnungsabschlüssen immer wieder überrascht, wie sich die Gemeinden diesbezüglich offenbar in einem absolut luftleeren Raum befinden. Ist es richtig, dass der Vorschlag von Gabriela Ingold auch den Gemeinden bessere Informationen für die Budgetierung dieser Steuererträge liefern würde?

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass bezüglich Punkt b) der Motion Einigkeit herrscht. Zu Punkt a) wurde richtigerweise gesagt, dass es sich hier um Gemeindesteuern handelt, weshalb der Regierungsrat auch ein Jahr Zeit brauchte, um die Meinung der Gemeinden, des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts einzuholen. Die Gemeinden lehnen das Motionsbegehr *unisono* ab, ebenso das Verwaltungsgericht.

Es wurde erwähnt, dass die Stadt Zug auf Anfrage eine Vorprüfung durchführe, was als Beispiel für den ganzen Kanton dienen solle. Der Finanzdirektor verschliesst sich dieser Idee keineswegs, zumal sie auch dem zugerischen Grundsatz der kurzen Wege und kundenfreundlichen Verwaltung entspricht. Diese Lösung ist aber keine gesetzgeberische Frage, sondern eher eine Frage der Ausbildung, der Kompetenz und der Haltung der jeweils zuständigen Behörde; sie kann schon heute umgesetzt werden. Und wenn die Stadt Zug diese Vorprüfung schon heute durchführt, hätte sie eigentlich die zusätzlichen Informationen für die Budgetierung dieser Erträge. Trotzdem gibt es aber auch in Zug offensichtlich immer wieder grosse Abweichungen zwischen angenommenem und tatsächlichem Ertrag. Auch beim Kanton ist die Budgetierung der Steuererträge schwierig. Man geht von Erfahrungswerten aus, beobachtet den Markt, versucht möglichst viele Informationen zu berücksichtigen und möglichst genau zu sein, aber die Budgetierung dieser Werte bleibt schwierig. Es wurde erwähnt, dass Rulings auch in anderen Bereichen angefordert werden können. Das ist auf Bundes- und Kantonsebene tatsächlich so, aber es gibt weder in einer kantonale noch in der eidgenössischen Gesetzgebung irgendwo eine ausdrückliche Regelung zu solchen Vorbescheiden. Trotzdem bietet man Rulings an und hält sich dann auch dran – dies unter Berufung auf § 5 Abs. 3 der Bundesverfas-

sung, also den Grundsatz von Treu und Glauben. Auch aus dieser Warte macht es wenig Sinn, im Kanton Zug für den kleinen Bereich der Grundstückgewinnsteuer Regelungen ins Gesetz aufzunehmen. Der Finanzdirektor bietet aber an, das Thema in der jährlichen Konferenz der gemeindlichen Finanzvorsteher zur Sprache zu bringen und den Wunsch des Kantonsparlaments zu übermitteln, dass die Gemeinden ihre Kompetenz und Kundenfreundlichkeit im Bereich der Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuer verbessert sollen. Damit könnte man sicher etwas erreichen und dem Anliegen der Motion Rechnung tragen. In diesem Sinne empfiehlt der Finanzdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrats beantragt, die Motion wie folgt zu behandeln:

- a) Das Begehr, wonach eine rechtsverbindliche Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuerhöhe zu schaffen ist, sei nicht erheblich zu erklären.
- b) Das Begehr, wonach die Rechtsmittellegitimation gegen Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts betreffend die Grundstückgewinnsteuer auf die Gemeinden ausgedehnt werden solle, sei erheblich zu erklären.

- Der Rat folgt mit 43 zu 17 Stimmen dem Antrag der Motionärin und erklärt Punkt a) der Motion, wonach eine rechtsverbindliche Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuerhöhe zu schaffen ist, erheblich.
- Der Rat erklärt Punkt b) der Motion mit 60 zu 0 Stimmen erheblich.

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 9

1058 Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen

Es liegen vor: Motion (2110.1 - 13978); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2110.2 - 14591).

Thomas Wyss stellt namens der SVP den **Antrag**, die Motion betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen erheblich zu erklären. Mit dieser Motion haben die damaligen Mitglieder der SVP in der Bildungskommission gefordert, dass das Schulgesetz so anzupassen ist, dass der Bildungsrat nicht mehr abschliessend über die Lehrpläne beschliesst. Vielmehr soll der Bildungsrat dem Kantonsrat die Lehrpläne zur Genehmigung unterbreiten. Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats soll dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die Regierung beabsichtigt jedoch, bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne der gemeindlichen Schule zugunsten des Regierungsrats zu beantragen. Das reicht nach Ansicht der SVP-Fraktion nicht. Sie will die parlamentarische Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen stärken. An ihrer Fraktionssitzung wurde daran erinnert, dass der Kantonsrat bereits zu Beginn dieser Legislatur mit der Bestellung einer ständigen Bildungskommission klar gemacht hat,

dass er in diesen Politikfeldern mehr Mitsprache wünscht. Der Votant zitiert in diesem Zusammenhang aus der am 9. Juni 2009 eingereichten Motion der CVP-Fraktion, mit welcher eben diese Bildungskommission gefordert wurde: «Die heutigen Strukturen mit dem Bildungsrat als zentrales bildungspolitisches Gremium können den aktuellen Anforderungen an die Bildungspolitik nicht mehr genügen. Der Bildungsrat steht insbesondere zu weit weg vom Kantonsrat, der über die wichtigen Bildungsfragen zu entscheiden hat und dies in Zukunft noch vertiefter tun sollte.» Es gibt in der Tat immer wieder besonders umstrittene inhaltliche Änderungen, zu welchen sich auch das Parlament bzw. das Volk äussern möchten. Als Beispiel können die kantonalen Volksabstimmungen von Mai 2006 erwähnt werden, als im Kanton Zug über zwei Gesetzesinitiativen zu Fragen des Lehrplans abgestimmt wurde. Damals ging es um die Einführung der ersten Fremdsprache in der dritten Primarklasse und um den befürchteten Abbau beim handwerklichen Gestalten. Zu erinnern ist auch an hoch umstrittene Fächer wie der Sexualkundeunterricht oder Gender-Fragen, da der Staat über den Lehrplan in die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit der Kinder und Eltern eingreift.

Der Votant bittet deshalb, die Motion erheblich zu erklären und damit die parlamentarische Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen zu stärken.

Silvia Thalmann: Die Antwort des Regierungsrats auf den Vorstoss der vier SVP-Kantonsratsmitglieder ist kurz, prägnant und klar. Der Kantonsrat ist im Bildungsbereich zuständig für die Gesetzgebung und für das Budget. Die Festlegung von Lernzielen ist keine strategische Aufgabe, sondern Umsetzung; sie gehört zum Vollzug. Dies wird von sämtlichen 26 Kantonen so beurteilt. Kein einziges kantonales Parlament beschliesst die kantonalen Lehrpläne.

Im Kanton Zug soll wie bisher ein Fachgremium, welches vom Bildungsdirektor präsidiert wird, die Kompetenz für die Verabschiedung der Zuger Lehrpläne innehaben. Neu fasst der Regierungsrat jedoch ins Auge, zugunsten des Regierungsrats einen Genehmigungsvorbehalt gesetzlich zu verankern, dies bei der nächsten Schulgesetzrevision. Für die CVP sind die Überlegungen der Regierung nachvollziehbar. Sie wird die Motion nicht erheblich erklären und steht dem angekündigten Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne durch den Regierungsrat positiv gegenüber.

Die Votantin blickt noch kurz zurück. Im November 2011 hat sich der Kantonsrat intensiv mit seinen Kompetenzen in der Bildungspolitik auseinandergesetzt. Drei Vorstösse standen damals zur Debatte: die Einführung einer ständigen Bildungskommission, die Abschaffung des Bildungsrats und die Erarbeitung einer Bildungsstrategie. Die von der CVP verlangte Einführung einer ständigen Bildungskommission wurde vom Rat mit grossem Mehr gutgeheissen. Es zeigt sich heute, dass dieser Entscheid sinnvoll war, denn die Komplexität in Schulfragen ist beachtlich, die Entscheidungen sind wichtig und das Interesse der Öffentlichkeit an der Bildung gross. Es ist richtig und wichtig, dass sich der Kantonsrat in Bildungsfragen Fachwissen aneignet, um mit dem Regierungsrat auf Augenhöhe debattieren zu können. Die Abschaffung des Bildungsrats wurde von der SVP verlangt. Die Mitglieder des Kantonsrats waren sich jedoch einig, dass der Bildungsrat ein zweckdienliches Gremium ist, welches den Bildungsdirektor in strategischen Fragen unterstützt. Die Emotionen in der SVP hatten sich seit der Einreichung der damaligen Motion gelegt, und die SVP konnte sich damit einverstanden erklären, dass ihre Motion nicht erheblich erklärt wurde.

Die Erarbeitung einer Bildungsstrategie, welche die CVP damals forderte, wurde vom Rat mit 52 zu 22 Stimmen abgelehnt. Argumentiert wurde damit, dass die Bildungsstrategie lediglich eine Teilstrategie des Regierungsrats sei. Der Kantonsrat solle die Gesamtstrategie zur Kenntnis nehmen, sich jedoch nicht vertieft mit

der einen oder anderen Teilstrategie befassen. Die CVP, vertreten durch Martin Pfister, warnte: «Der Votant kann dem Bildungsdirektor versichern, dass die meisten Kantonsrätinnen und Kantonsräte wohl nur wenig verstehen von Bildung und Bildungsaltag. Das wird uns aber nicht davon abhalten, jedes mögliche bildungspolitische Thema – von der Disziplin auf dem Pausenplatz über Kleidervorschriften für Lehrpersonen bis zu den Schulnoten auf der Unterstufe – auf das politische Tapet zu bringen.» Martin Pfister hatte Recht: Auf dem Tapet liegt heute der kantonale Lehrplan. Und nun stelle man sich die Diskussion in diesem Saal vor. Der Lehrplan ist nicht die Stundentafel, sondern ein dickes Buch mit mehreren hundert Lernzielen über sämtliche Fächer auf verschiedenen Stufen. Und darüber soll der Kantonsrat diskutieren?

Damit der Kantonsrat sich nicht auf Abwege begibt und ins Operative abdriftet, muss er sich in die Zügel nehmen, zum Beispiel mittels einer Bildungsstrategie. Diese würde die Mitglieder des Rats zwingen, sich mit dem Strategischen in der Bildung zu beschäftigen, nicht mit dem Operativen, von dem sie zwar mehr wissen und das sie emotional oft auch mehr berührt. Sollten sich die Motionäre auf diesen Weg begeben, kann sie auf die Unterstützung der CVP zählen. In Bezug auf den vorliegenden Vorstoss empfiehlt die CVP jedoch, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Motion nicht erheblich zu erklären.

Monika Weber: Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine klare Antwort und kann seinen Ausführungen nur beipflichten.

Der Bildungsrat legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der gemeindlichen Schulen im Lehrplan fest. In seiner Arbeit berücksichtigt er das übergeordnete Recht, das vom Kantonsrat erlassen wird, wie etwa das Schulgesetz, bei dem die politische Abstützung gewährleistet ist. Der Kantonsrat ist für die Gesetzgebung und das Budget zuständig und ist bei Themen der Bildung einbezogen. Dass der Kantonsrat die Lehrpläne genehmigen soll, erachtet die FDP als unrealistisch und nicht durchführbar. Mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts durch den Kantonsrat würden die Lehrpläne verpolitisiert. Hingegen unterstützt die FDP, dass bei allfälligen finanziellen Folgen die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich ist. Die FDP-Fraktion erachtet die Zusammensetzung des Bildungsrats als Fachgremium als äusserst wichtig und relevant für den Erlass der Lehrpläne. Sie folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats und ist für die Nichterheblicherklärung der Motion.

Zari Dzaferi: Es gibt Dinge, über welche der Kantonsrat beraten kann, und es gibt Dinge, welche nicht in der kantonrätslichen Kompetenz liegen. Das ist gut so. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass die Genehmigung der Lehrpläne nicht Sache der Legislative ist. Das ist auch in allen anderen Schweizer Kantonen so. Die SP sieht keine Gründe, warum dies im Kanton Zug anders sein sollte. Es handelt sich hier – wie schon mehrmals gesagt wurde – um eine klassische Vollzugsaufgabe. Es macht daher Sinn, dass die Lehrpläne von einem kleineren Gremium, das sich intensiver damit auseinandersetzen kann, genehmigt werden.

Den Motionären geht es einzig und allein darum, die politischen Kräfte im Schulwesen widerzuspiegeln. Dem wird bereits heute Rechnung getragen, entspricht doch die Zusammensetzung des Bildungsrats der parteipolitischen Zusammensetzung des Regierungsrats. Wenn ein Bildungsgeschäft einen Kantonratsbeschluss erfordert, setzt sich die Bildungskommission damit auseinander, welche ebenfalls parteipolitisch zusammengesetzt ist. Die Parteien tragen die Verantwortung, welche Leute sie in den Bildungsrat oder in die Bildungskommission schicken. Sie sind dafür verantwortlich, dass auch Leute in Bildungsgremien sitzen, die tatsächlich etwas

von Bildung verstehen und ihre Kompetenz nicht damit legitimieren, das Schulwesen aus ihrer obligatorischen Schulzeit zu kennen.

Der Votant ruft den Kantonsrat auf, es so zu belassen, wie es ist. Der Kantonsrat braucht nicht einzelne Lehrpläne zu verabschieden. Die SVP möchte doch hier nur ein Feld aufrollen, um medienwirksam über Themen wie Sexualkundeunterricht usw. zu sprechen. Das hat auch das Votum von Thomas Wyss gezeigt.

In der Motionsantwort hat der folgende Satz den Votanten stutzig gemacht: «Der Regierungsrat verschliesst sich deshalb nicht der Diskussion, dass die Kompetenz des Bildungsrates in Bezug auf den Erlass der Lehrpläne beschränkt wird.» Ohne vorher eine Vernehmlassung durchgeführt zu haben oder sonstige Fakten auf den Tisch zu legen, schlägt der Regierungsrat bzw. der Bildungsdirektor in der Motionsantwort also vor, die Kompetenzen des Bildungsrats einschränken und sich selbst mehr Kompetenzen zuschreiben. Das ist etwas daneben und irgendwie aus der Luft gegriffen. Es bräuchte hier doch mehr Fakten und Argumente, warum die Kompetenz des Bildungsrats auf den Erlass von Lehrplänen beschränkt und gleichzeitig die Kompetenzen des Regierungsrats ausgebaut werden sollten. Auch sonst vermisst der Votant in der Motionsbeantwortung mehr Fakten. Er hat das Gefühl, man habe die Motion bewusst derart schludrig bearbeitet, damit der Kantonsrat sie aus Protest erheblich erklärt. Der Votant bittet daher den Bildungsdirektor, dem Kantonsrat mehr Fakten zu liefern. Ebenso bittet er, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Esther Haas legt einleitend ihr Interessensbindung vor: Sie unterrichtet am GIBZ Zug Jugendliche und Erwachsene in der Allgemeinbildung. In dieser Funktion sind ihr Lehrpläne geläufig, sei dies der eidgenössische Rahmenlehrplan oder der Schullehrplan, der sich auf den eidgenössischen Rahmenlehrplan abstützt. Diese Lehrpläne entstehen in aufwendiger Teamarbeit von Leuten, die sich mit der Materie auseinandersetzen. Die Votantin war vor drei Jahren selber am Erstellen eines Schullehrplans beteiligt, eine zweifellos höchst spannende Aufgabe, aber auch ziemlich anstrengend. Alle Beteiligten wollen ihre Ideen einbringen und diesen zum Durchbruch verhelfen. Da kommt es während epischen Sitzungen auch mal zu rauchenden Köpfen. Die Votantin versuchte damit kurz darzulegen, auf was sich die Motionäre einlassen, wenn sie bei den Lehrplänen mitreden wollen. Es wird dann eben nicht reichen, einfach nur zu genehmigen. Die Mitsprache an einem Lehrplan erfordert Ressourcen, über welche man als Mitglied eines Milizparlaments gar nicht verfügt. Dass man mal in die Schule gegangen ist, macht noch niemanden zu Lehrplan-Expertinnen und -Experten. Die Votantin ist keineswegs expertengläubig, aber im Fall von Lehrplänen lohnt es sich, sich in die Materie zu vertiefen. Ein Beispiel dazu: Im Zuger Lehrplan findet man für die Fünftklässler in Deutsch unter 6.1 «Begegnung mit literarischen Texten – eigenes Gestalten, literarische Texte als Ausdruck menschlicher Gefühle erfahren». Da kann man sich fragen: Sind die dafür vorgesehenen drei Lektionen wichtig, oder setzt man diese nicht gescheiter für die Rechtschreibung ein? Das ist nur eines von vielen Unterzielen, welche der Kantonsrat für die 5. Klasse im Fach Deutsch diskutieren und genehmigen müsste, der entsprechende Teil des Lehrplans umfasst zig Seiten. Es bleibt wohl das Geheimnis der Motionäre, wie das umgesetzt werden sollte; im Verständnis der Votantin wäre der Kantonsrat permanent mit Lehrplan-Genehmigungen beschäftigt. Da passt das Zitat von Alt-Regierungsrat Hans-Beat Uttinger doch vorzüglich: «Gott bewahre uns vor achtzig Regierungsräten» – oder in Anlehnung daran: «Gott bewahre uns vor achtzig Bildungsräten.»

Die Regierung zeigt in ihrer Antwort, dass es die anderen deutschsprachigen Kantone ähnlich handhaben wie der Kanton Zug: Die Zuständigkeiten für den Erlass

der Bildungspläne liegen bei der Regierung bzw. einem Fachgremium wie dem Bildungsrat. Wenn die Motionäre nun erreichen wollen, dass der Kantonsrat die Lehrpläne zuerst genehmigen muss, kommt dies einem Misstrauensvotum gegen den Bildungsdirektor, den Präsidenten des Bildungsrats, gleich. In *diesem* Punkt findet die AGF Misstrauen völlig ungerechtfertigt und unterstützt es nicht. Es ist die Aufgabe des Kantonsrats, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu setzen; der Vollzug obliegt der Regierung und der Verwaltung. Das Parlament sollte davon abssehen, der Regierung ins Zeug zu flicken.

Eine Unklarheit besteht für die AGF aber noch: Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären, und begründet dies u. a. mit dem Prinzip der Gewaltentrennung. Da stimmt die AGF zu. Am Schluss der Antwort schreibt die Regierung aber: «[Der Regierungsrat] beabsichtigt, bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne der gemeindlichen Schule zugunsten des Regierungsrates zu beantragen.» Da liegt doch ein offensichtlicher Widerspruch vor: Wenn Lehrpläne eine klassische Vollzugsaufgabe sind, dann braucht es doch keine Genehmigung durch die Legislative. Zu diesem Punkt wünscht sich die AGF vom Bildungsdirektor eine Antwort. Unter dem Vorbehalt dieser Passage unterstützt die AGF die Regierung und empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Manuel Brandenberg ruft dazu auf, nicht so zu tun, als ob Bildungsinhalte etwas Unpolitisches wären. In einem Lehrplan wird festgehalten, was jemand am Schluss seiner Schulzeit kennen und können sollte. Das sind durchaus auch politische Entscheide. Man soll deshalb nicht argumentieren, wie es die Linke schon fast penetrant tut, man könne Bildungsinhalte nicht beurteilen, weil man ja kein Experte sei. Als Milizparlamentarier vertreten die Mitglieder des Kantonsrats das Expertenwissen des ganzen Volkes, wobei im Rat auch alle beruflichen Bereiche abgedeckt sind. Deshalb kann der Rat – wenn er will – sehr vieles beurteilen und auch beschliessen, wie das die Kantonsverfassung vorsieht. Der Votant bittet deshalb, die Motion erheblich zu erklären. Es geht ja nicht darum, dass man noch dieses oder jenes Fach wünschen kann, es geht einzig darum, dass man zu einem Lehrplan nein oder ja sagen kann. Das ist eine *kleine* Mitsprache, welche die Legitimation und Akzeptanz eines Lehrplans nicht zuletzt bei den Stimmbürgern und bei den Eltern, die mit der Sache in besonderem Mass konfrontiert sind, erhöht.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt für die positiven Rückmeldungen auf die regierungsrätliche Antwort. Es ist – wie bereits gesagt wurde – nicht das erste Mal, dass im Kantonsrat über die Kompetenzen im Bildungsbereich gesprochen wird. Das gilt übrigens auch für andere Kantone: Die Einführung des Lehrplans 21 steht bevor und hat auch in Zürich, Thurgau, Baselland und Solothurn zu ähnlichen Vorstössen geführt.

Zur Klärung: Den Genehmigungsvorbehalt hat der Regierungsrat so verstanden, dass im Kantonsrat nur darüber abgestimmt wird, ob der vom Bildungsrat als Fachgremium erarbeitete Lehrplan *in globo* genehmigt oder mit Hinweisen zur Überarbeitung zurückgewiesen wird – also keine achtzig Bildungsräte, die an den Details des Lehrplans feilen. Der Regierungsrat ist auch nur unter dieser Prämisse bereit, selber die Genehmigung zu erteilen bzw. tut das dort, wo er die Genehmigungskompetenz heute schon hat, wenn wiederkehrende finanzielle Auswirkungen manifest sind.

Zari Dzaferi hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass die politischen Realitäten schon heute in den Gremien gespiegelt werden: im Bildungsrat, in der Bildungskommission und natürlich auch im Kantonsrat. Wenn die Regierung nun darüber

diskutieren möchte, dass sie sämtliche Lehrplanänderungen und nicht nur diejenigen mit nachgewiesenen, wiederkehrenden finanziellen Auswirkung genehmigen möchte, ist zu beachten, dass die Kompetenz innerhalb der Exekutive – also Bildungsrat und Regierung – nur geringfügig verschoben würde. Das hat Esther Haas wohl missverstanden, wenn sie sagte, dass der Regierungsrat mit der Gewaltenteilung argumentiere, aber gleichzeitig vorschlage, die Genehmigung an die Legislative zu verschieben. Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrat will die Genehmigung bei der Exekutive behalten, aber künftig bei jeder Lehrplanänderung einen Genehmigungsvorbehalt anbringen, weil es nicht immer einfach zu entscheiden ist, ob eine bestimmte Lehrplanänderungen finanziellen Auswirkungen hat oder nicht. Das ist im Moment aber nur eine politische Absichtserklärung: Der Regierungsrat möchte diesen Genehmigungsvorbehalt bei der nächsten Revision des Schulgesetzes vorschlagen. Dieser Vorschlag geht dann noch in die Vernehmlassung, und das letzte Wort dazu hat der Kantonsrat. Mit der «nächsten Revision» ist nicht das zweite Revisionspaket gemeint, das der Regierungsrat noch vor den Sommerferien an den Kantonsrat überweisen wird, sondern eine künftige, heute bezüglich des Zeitpunkts noch nicht absehbare Revision. Das Anliegen ist für die Regierung also nicht so wichtig, dass dafür eine eigene Teilrevision durchgeführt wird.

Der Bildungsdirektor bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Motion nicht erheblich zu erklären.

- ➔ Der Rat erklärt die Motion mit 49 zu 15 Stimmen nicht erheblich.

TRAKTANDUM 10

1059 Motion der FDP-Fraktion betreffend Kostentransparenz und Effizienzsteigerung in der Volksschule

Es liegen vor: Motion (2280.1 - 14413); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2280.2 - 14594).

Thomas Lütscher: Wer die Rechnungsabschlüsse 2012 der Zuger Gemeinden studiert, stellt fest, dass die grösste Gemeinde, die Stadt Zug, fast ein Viertel ihrer Ausgaben im Bildungsbereich tätigt. Bei der mittelgrossen Gemeinde Unterägeri machen die Bildungsausgaben 39 Prozent und bei der kleinsten Gemeinde Neuheim sogar 50 Prozent aus. Diese Zahlen stellen keinen Effizienzvergleich der genannten Gemeinden dar. Sie zeigen aber: Ob grosse oder kleine Gemeinde, die Bildungskosten machen einen grossen bis immensen Anteil der gemeindlichen Ausgaben aus. Jedes verantwortungsvoll geführte Unternehmen würde einen so grossen Kostenblock analysieren und zu optimieren versuchen. Es stünde auch den Zuger Gemeinden und dem Kanton Zug gut an, mindestens die wenigen paar von der FDP geforderten Kennzahlen zu ermitteln und zu vergleichen. Die finanziellen Herausforderungen werden bekanntlich nicht kleiner. Allfällige Massnahmen aus den Erkenntnissen abzuleiten, ist dann natürlich Sache der einzelnen Gemeinden. Es braucht aber eine gemeinsame Datenbasis. Deshalb stellt die FDP den **Antrag**, nicht der Regierung zu folgen und stattdessen die Motion erheblich zu erklären.

Thomas Wyss: Als ein inzwischen in ein nationales Parlament verdammter ehemaliger SVP-Fraktionskollege Kostentransparenz über alle Verwaltungszweige hinweg verlangte, verweigerte ihm der Kantonsrat die Gefolgschaft. Nun soll dasselbe getan werden, einfach nur für eine Direktion. Die SVP-Fraktion ist gleicher Meinung wie die Regierung und empfiehlt, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

Die heutige Situation ist dadurch geprägt, dass die Gemeinden vom Kanton pro Schüler eine Pauschale erhalten und im Übrigen frei sind, welche Zusatzleistungen sie auf eigene Rechnung erbringen wollen. Beginnt man hier zu rechnen, wird sofort der Ruf nach Ausgleichszahlungen laut. Das will die SVP nicht. Gäbe es die Pauschalen nicht, müsste man sie erfinden. Deshalb die Empfehlung: Nein zur Erheblicherklärung dieser Motion.

Zari Dzaferi: Vor rund einem Jahr lehnte die SP-Fraktion die Motion von Thomas Aeschi zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung einstimmig ab. Heute steht ein Vorstoss der FDP zur Debatte, der in eine ähnliche Richtung geht. Die SP-Fraktion wird auch diese Motion entschieden ablehnen.

Möchte man die Motion der FDP gewissenhaft umsetzen – sofern dies überhaupt möglich sein sollte –, müsste man einen extremen bürokratischen Aufwand in Kauf nehmen. Man würde wahrscheinlich bereits bei der Bewertung der unterschiedlichen Schulhäuser scheitern. Bereits da müsste man nämlich Amortisationsgrad, Abschreibungssatz, Standort der Gebäude usw. mitberücksichtigen und mit den verschiedenen Gemeinden abwägen. Vielleicht würde man sogar eine über den Daumen gepeilte Kostenzusammenstellung mittels Kosten- und Leistungsrechnung hinkriegen. Selbst dann aber hätte man noch keinen Aufschluss darüber, wie es um die Qualität der Bildung in den einzelnen Gemeinden steht. Mit anderen Worten: Man hätte nichts darüber ausgesagt, ob die Geldmittel effizient eingesetzt werden oder nicht. Weshalb also der ganze bürokratische Aufwand?

Die FDP versucht sich ständig für weniger Bürokratie in Szene zu setzen. Zudem hat sie sich 2003, als die Zuger Finanz- und Aufgabenreform beraten wurde, noch dafür stark gemacht, dass die Gemeinden mehr Autonomie erhalten. Es seien nur zwei Sätze aus dem Votum des damaligen Fraktionschefs Daniel Grunder zitiert: «Ganz besonders erfreut ist die FDP-Fraktion über die Neuregelung der Finanzierung im Bildungsbereich.» Und: «Die Normpauschalen pro Schüler ersetzen nicht nur einen unsäglichen Subventionierungsmechanismus, sondern stärken auch massgeblich die Autonomie der Gemeinden.» Wenn dem Kantonsrat die Autonomie der Gemeinden wichtig ist, muss er die vorliegende Motion entschieden ablehnen. Was bringt es, wenn man Ressourcen dafür einsetzt, irgendwelche Zahlen in eine Datenbank zu tippen, um einen scheinbar kantonalen Vergleich zu erstellen? Die SP ist überzeugt, dass jede Gemeinde daran interessiert ist, ihre Ausgaben tief zu halten, sei dies im Bildungswesen oder sonst einem Bereich. Schliesslich stehen die Gemeinden auch untereinander im Wettbewerb.

Mit dem Begriff «Effizienzsteigerung», welcher im Motionstext vorkommt, möchte die FDP diplomatisch zum Ausdruck bringen, dass man im Bildungswesen den Sparhebel ansetzen solle. Die Schule ist auch für den Votanten keine heilige Kuh. Wenn eine Gemeinde Sparpotenzial sieht, ohne in der Qualität abzubauen, dann kann sie bereits heute Einsparungen vornehmen. Oftmals muss wegen Sparübungen allerdings auch irgendwo in der Qualität abgebaut werden; das ist in jeder Branche so. Die Stadtschulen Zug – so hat der Votant erfahren – möchten zum Beispiel im nächsten Schuljahr voraussichtlich nur noch 20er Realklassen führen; gemeint sind hier Realklassen, in denen auch lernzielangepasste oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, welche früher in einer Werkschule unterrichtet worden wären und recht viel Zeit beanspruchen, eingegliedert sind. Das führt natürlich dazu, dass kaum mehr jemand eine solch grosse Realklasse unterrichten möchte, weil zu grosse Realklassen irgendwann nicht mehr führbar sind. Das führt dann zu Schlagzeilen wie am letzten Wochenende, wonach rund ein Fünftel aller Neulehrpersonen bereits im ersten Berufsjahr aussteigt. Es sollte dem Kantonsrat ein Anliegen sein sollte, die Schulen so zu organisieren, dass sie die Kinder und Jugendlichen opti-

mal auf das Erwachsenenleben vorbereiten. Letztendlich geht es dabei auch um die Wirtschaft, die Steuereinträge oder die Altersvorsorge, die ebenfalls von einem hohen Bildungslevel profitieren.

Vroni Straub-Müller legt ihre Interessenbindung vor: Sie ist Schulpräsidentin der Staat Zug und damit verantwortlich für das Budget der Schulen.

Die AGF unterstützt mit Nachdruck den Antrag der Regierung, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären. Dieser Eingriff in die Souveränität der Gemeinden ist abzulehnen. Ein seriöser Vergleich ist schwierig und die Gefahr, dass Äpfel mit Birnen verglichen werden, ist gross. Am Stichtag 15. November 2013 besuchten 2044 Schülerinnen und Schüler die Stadtschulen in Zug, 47 davon die Heilpädagogische Schule (HPS), darunter auch Kinder aus anderen Gemeinden. Ein Schüler der HPS verursacht ein Mehrfaches der Kosten eines Schülers der Regelklassen. Zudem führt Zug für Neuheim, Menzingen und Walchwil die Psychomotoriktherapie-Abklärungen durch. Es gibt Gemeinden, die einen freiwilligen Kindergarten führen, andere Gemeinden hingegen nicht. Diese Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die einzelnen Gemeinden aufgestellt sind – und es gibt Hunderte solcher Beispiele.

Die Stadt Zug führte im Jahr 2010 eine Kostenanalyse der Bereiche Volksschule und Kindergarten durch und verglich ihre Kosten mit denjenigen von drei Gemeinden des Kantons Zug und von Schaffhausen. Bei der Erarbeitung des Berichts zeigte es sich, dass ein solcher Vergleich sehr schwierig ist, dies vor allem bezüglich Methodik und Vergleichbarkeit der untersuchten Kennziffern. So hat die Stadt Zug eine im Vergleich teure Musikschule. Der Unterschied zwischen der kosten-günstigsten Musikschule im Kanton und der Musikschule Zug besteht gemäss der Studie darin, dass in Zug deutlich mehr Schüler unterrichtet werden. Und das heisst wiederum: Der grosse Nutzen dieser teuren Studie besteht darin, dass festgestellt wurde, je mehr Schüler unterrichtet werden, desto teurer ist eine Schule. Das kann es wohl nicht sein.

Mittlerweile wurden in Zug – wie auch in anderen Gemeinden – im Rahmen des Qualitätsmanagements an den gemeindlichen Schulen Leistungsvereinbarungen mit der Exekutive eingeführt. Neben strategischen Zielen werden dort jegliche Arten von Kennzahlen erfasst, quasi von den Personalkosten der Schwimmassistenz bis hin zur Anzahl Teilnehmende am Velolager etc. Wird die vorliegende Motion erheblich erklärt, bindet dies bei der DBK oder wo auch immer erhebliche Ressourcen – für nichts und wieder nichts. Und dass es für das Klima unter den gemeindlichen Schulen nicht förderlich ist, darf man ebenfalls nicht aus den Augen verlieren; aber das gilt wohl nicht als harter Fakt. In diesem Sinn empfiehlt die Votantin, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Ivo Hunn: Das Thema Bildung steht immer wieder im Fokus der Politik. An der heutigen Sitzung werden dazu zwei Motionen und eine Interpellation behandelt. Die vorhin behandelte Motion Wyss/Villiger/von Burg/Wandfluh verfolgte eine Mitsprache in operativen Aufgaben. Kurz und bündig haben Regierungs- und Kantonsrat mit der Unterstützung der GLP diese Motion abgelehnt. Die FDP-Fraktion bezieht mit ihrer Motion Kostentransparenz und Effizienzsteigerung. Betriebskosten sollen ins Verhältnis zu Schulstunden und Schüler gesetzt werden. Unterstützungsmaßnahmen und Verwaltungskosten sollen ins Verhältnis zur Schüleranzahl gesetzt werden. Die FDP sucht einen Handlungsbedarf bei den Kosten. Die Grünliberalen fragen sich: Sind die Kosten in der Bildung das zentrale Thema? Sollte nicht die Qualität im Vordergrund stehen? Oder meint die FDP, dass die Qualität mit Zahlen messbar ist resp. «gute» Schulen tiefe Ausgaben haben? Leider kann die Qualität nicht so einfach gemessen und verglichen werden, wie auch die Kosten

nicht. Der Regierungsrat zeigt klar auf, dass die Faktoren wie Gemeindegrösse, Altersstruktur der Lehrpersonen, Alter der Schulhäuser usw. sehr heterogene Grössen sind. Damit diese Grössen vergleichbar werden, müsste eine komplizierte Berechnung erstellt werden. Diesen Aufwand zu betreiben, würde zusätzliche Kosten auslösen. Das will niemand. Und angenommen, man hätte ein, zwei vergleichbare Zahlen: Was würde man mit diesen Zahlen machen? Man müsste diese Zahlen interpretieren, und interpretieren heisst, eine subjektive Meinung abgeben. Die Grünliberalen wollen keine zusätzlichen Kosten auslösen, um subjektive Meinungen abgeben zu können. Sie meinen, dass die aktuelle Situation stimmt, und unterstützen den Antrag auf Nichterheblicherklärung.

Philip C. Brunner hat sich vom Saulus zum Paulus gewandelt: Er war vor einigen Jahren noch wie die FDP der Meinung, dass Vergleiche im Schulbereich möglich seien. Er hat aber zwei Erfahrungen gemacht. Erstens hat die von Vroni Straub erwähnte, sehr teure und auch zeitlich sehr aufwendige Studie kaum brauchbare Resultate geliefert; jede Gemeinde ist tatsächlich sehr speziell und kaum mit einer anderen vergleichbar. Ein zweites Problem ist die Rechnungslegung. Die Stadt Zug hat als erste Gemeinde im Kanton Zug HRM2 eingeführt, weitere Gemeinden werden folgen. Schon bei der Studie von 2010 hat sich gezeigt, dass gewisse Informationen ganz anders erhoben wurden und angeblich gleiche Zahlen alles andere als gleich waren. Der Votant empfiehlt deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären, auch wenn er – anders als seine Vorredner – keineswegs der Meinung ist, dass man den teuren Schlitten Bildung einfach laufen lassen müsse. Es ist Aufgabe der Politik, auch darauf ein Auge zu halten, aber ein Vergleich der Gemeinden, bei denen es auch strukturell riesige Unterschiede gib, wird nicht funktionieren.

Heini Schmid ruft dazu auf, Vergleichbarkeit etwas positiver zu sehen als insbesondere in den letzten Voten. In der Privatwirtschaft ist es üblich, von den Besten zu lernen, was einen Vergleich mit ebendiesen Besten voraussetzt. Es gehört zum Standardrepertoire jeder Exekutive und jeder Verwaltung, dass etwas nicht vergleichbar sei. Auch in der Privatwirtschaft lässt sich niemand gerne vergleichen, und der Kantonsrat als Oberaufsicht muss sich überlegen, ob er es durchlassen will, dass alle ihm unterworfenen Einheiten sich für nicht vergleichbar halten. In der Privatwirtschaft wird daran gearbeitet, bis das Buchhaltungssystem und die Auswertung vergleichbar sind. Warum das bei der öffentlichen Hand ein Ding der Unmöglichkeit sein soll, leuchtet dem Votanten auch nach zwölf Jahren als Kantonsrat noch nicht ein. Das hat System, und irgendwann sollte das Kantonsparlament sagen: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Wenn das Parlament seine Oberaufsichtsfunktion wahrnehmen will, muss es Vergleichbarkeit herstellen und verlangen. Der Votant bittet deshalb, die Motion erheblich zu erklären. Es ist wichtig, Schritt für Schritt Vergleichbarkeit herzustellen. In der Hochbaukommission wurde dank des Engagements des Baudirektors bereits ein Schritt getan. Es wurde ein *Benchmark*-System eingeführt, das der Kommission erlaubt, auf den ersten Blick ein Gespür zu bekommen, wo die Kosten liegen. Auch in der Volksschule wird es für die Führungspersonen wichtig sein zu merken, wo man mit den Kosten liegt. Wie man diese Managementaufgabe ohne den Vergleich mit anderen Institutionen wahrnehmen will, ist dem Votanten schleierhaft. Es ist doch motivierend, wenn man weiss, wo man liegt, und dann die nötigen Verbesserungen anstreben und von guten Beispielen lernen kann.

Zur Autonomie der Gemeinden: Wenn man diese Autonomie wirklich ernst nehmen möchte, müsste man das kantonale Gesetz zur Volksschule aufheben. Es gibt im Kanton Zug aber die Tradition, dass die Volksschulgesetzgebung auf kantonaler

Ebene erfolgt, und damit hat das Kantonsparlament auch die Verantwortung, die Rahmenbedingungen für die Volksschule zu erlassen. Wenn der Kantonsrat die Gemeinden auffordert, vergleichbare Rechnungen vorzulegen und im Bereich der Volksschule Kostentransparenz herzustellen, dann tut er nur seine Pflicht. Was die Gemeinden dann wirklich tun, schreibt man ihnen damit nicht vor. Wenn man aber keine Kostentransparenz *will*, dann soll man das doch gleich so sagen.

Zari Dzaferi möchte richtigstellen, dass die Schule auch für ihn keine heilige Kuh ist. Man sollte die Geldmittel aber ins Kerngeschäft investieren, nicht in irgendwelche Statistiken. Und natürlich spielt auch in der Schule der Markt, denn wenn eine Schule schlechte Rahmenbedingungen hat, finden sich bald keine Lehrpersonen mehr, die dort unterrichten wollen, die Eltern gehen auf die Barrikaden etc. Wenn eine Schule hingegen entsprechende Mittel zur Verfügung hat, soll sie diese auch investieren können.

Eusebius Spescha möchte auf Heini Schmidsflammendes Plädoyer für Vergleichbarkeit erwidern. Er ist keineswegs gegen Vergleiche, und es ist wünschenswert und sinnvoll, gute Vergleiche zu haben. Es ist aber auch Heini Schmid bekannt, dass es schon bei Bauprojekten nicht ganz einfach ist, Vergleiche herzustellen. Das Problem liegt darin, dass man sich an den Besten orientiert. Aber wer sind denn die Besten? Sind es die Billigsten? Man muss sich also auch darüber unterhalten, wie man die Besten qualifiziert und was genau man vergleicht.

Der Votant ist im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Leiter einer Höheren Fachschule am Versuch eines Kostenvergleichs beteiligt, an dem Bund und Erziehungsdirektorenkonferenz seit fünf Jahren arbeiten, auf eine qualifizierte Art und mit guten Büros. Liest man die entsprechenden Berichte, so muss man aber feststellen, dass es trotz des grossen Aufwands nur beschränkt gelungen ist, nur schon die echten Kosten zu vergleichen, geschweige denn alles, was dahintersteht. Gleichermaßen ist nämlich nicht unbedingt gleich – und eigentlich *will* man ja, dass die eine Schule mit diesen, jene aber mit einem anderen Konzept arbeitet, damit die Studierenden im tertiären Bereich echte Wahlmöglichkeiten haben. Wenn aber etwas nicht genau gleich ist, kann man auch die Kosten nicht wirklich vergleichen. Die Machbarkeit eines echten Vergleichs wird wahrscheinlich massiv unterschätzt. Deshalb ist der Votant ebenfalls der Meinung, dass man die vorliegende Motion nicht erheblich erklären sollte. Man sollte aber nicht davon lassen, auf vielleicht etwas klügere und intelligenter Art zu überlegen, wie die Gemeinden und auch der Kantonsrat zu Informationen kommen können, die eine echte Aussage darüber ermöglichen, ob die entsprechenden Mittel sachgerecht und effizient eingesetzt werden. Für einen Vorstoss in diese Richtung würde sich der Votant gerne erwärmen, die vorliegende Motion aber sieht die Sache wohl deutlich zu einfach.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** fühlt sich bei der Angabe von Thomas Lötscher, die Stadt Zug wende 25 Prozent ihrer Gesamtausgaben für die Bildung auf, Unterägeri 39 Prozent und Neuheim 50 Prozent, an den Vergleich der Verwaltungskosten der Kantone in der «Sonntagszeitung» vor einigen Monaten erinnert, bei welchem sich der NFA-Geberkanton Zug mit dem Nehmerkanton Aargau vergleichen lassen musste und bei welchem die NFA-Ausgaben, welche im Kanton Zug 20 Prozent des Budgets ausmachen, dem Kanton Zug als Teil der Verwaltungskosten angelastet wurden, während im Aargau natürlich keine entsprechenden Kosten anfielen. Mit Sicherheit hat die Stadt Zug nicht die billigsten Schulen, vielmehr röhren die von Thomas Lötscher angeführten Zahlen auch daher, dass die Stadt Zug einen

guten Teil ihrer Ausgaben zugunsten anderer Gemeinden, wozu auch Unterägeri und Neuheim gehören, tätigen. Hier liegt wohl auch der Kern des Problems.

Verschiedentlich wurde auf die Motion Aeschi hingewiesen, wobei Thomas Wyss die Meinung vertrat, dass jetzt nur eine Direktion davon betroffen sei. Das stimmt natürlich nicht, geht es doch innerhalb dieser Direktion nur um den Schulbereich. Auch verschliesst sich die Direktion für Bildung und Kultur keineswegs dem Wunsch nach Transparenz: Die Kantonsschulen werden ab Schuljahr 2016/17 Kosten-Leistungs-Rechnungen ausweisen und damit auch rapportieren, wie effizient sie sind. Damit wird auch der Vorwurf relativiert, dass es zum Standardrepertoire der Exekutiven gehöre, man sei nicht vergleichbar.

Es wäre durchaus möglich, die Bildungsausgaben der einzelnen Gemeinden so aufzubereiten, dass sie vergleichbar werden. Die Frage ist aber, wie gross der Aufwand und welches der Preis dafür ist. Auf der Strecke bliebe die Finanz- und Organisationsautonomie der Gemeinden. In diesem Sinne hat sich auch der Schulpräsident von Hünenberg, ein Parteidirektor der Motionäre, via Leserbrief zu Wort gemeldet und gesagt, dass er in dieser Hinsicht die Haltung der Regierung und aller Gemeinden vollumfänglich teile. Für eine Vergleichbarkeit müsste man im Finanzhaushaltsgesetz den Gemeinden vorschreiben, wie sie ihre Rechnung zu gliedern haben. Genau das wollte der Kantonsrat am 21. März 2012 bei der Behandlung der Motion Aeschi einstimmig nicht.

Dem flammenden Appell von Heini Schmid, man solle Vergleichbarkeit positiv sehen, kann sich der Regierungsrat anschliessen. Im Nachgang zum Verwaltungskosten-Ranking in der «Sonntagszeitung» hat die Regierung in einer Interpellationsantwort annonciert, dass sie bei BAK Basel eine entsprechende Studie in Auftrag gibt. Wie tief diese Studie im Bildungsbereich bei den einzelnen Gemeinden geht, kann der Bildungsdirektor nicht sagen, aber innerhalb der Kantonsverwaltung stellt man sich dem gesamteidgenössischen Vergleich. Im Übrigen ist das, was der Kantonsrat im gemeindlichen Schulwesen auf Kostenbasis zu steuern hat, bereits heute bis auf den letzten Rappen vergleichbar. Gemeint ist die 2008 eingeführte Normpauschale. Der Kanton bezahlt an die Gemeinden pro Schüler nicht einen einzigen Franken mehr als damals, mit Ausnahme der explizit beschlossenen Erhöhungen, die der Teuerung oder der Überführung des Schulsystems geschuldet sind. Es ist also absolut transparent, was der Kanton für das gemeindliche Schulwesen bezahlt – und der Rest ist gemeindliche Finanz- und Organisationsautonomie. Diese Haltung war – wie schon gesagt – auch im Kantonsrat bei der Debatte zur Motion Aeschi deutlich spürbar: Die SVP hat damals ihren Antrag nicht aufrecht gehalten, und niemand im Rat hat den Antrag, den Gemeinden gewisse Benchmarks vorzuschreiben, übernommen. Der Bildungsdirektor bittet, auf dieser Linie zu bleiben und die Motion nicht erheblich zu erklären.

Thomas Lötscher hält fest, dass man auch mutwillig falsch verstanden werden kann, und möchte zwei Punkte berichtigen. Erstens verlangt die Motion von den Gemeinden zum heutigen Zeitpunkt keine Handlungen, auch wenn ihr das aus einem Abwehrreflex heraus unterstellt wird. Die Motion will den Gemeinden einzig die Vergleichszahlen zur Verfügung stellen. Wie die Gemeinden in ihrer Autonomie damit umgehen und wie sie diese Zahlen allenfalls auch relativieren, ist ihre Sache. Zumal aber sollten die Gemeinden entsprechende Grundlagen erhalten.

Zweitens waren die Zahlen von Zug, Unterägeri und Neuheim, die der Votant genannt hat, explizit nicht dazu gedacht, einen Vergleich zwischen diesen Gemeinden anzustellen oder deren Effizienz zu messen. Sie sollten einzig und allein aufzeigen, dass die Bildungskosten einen sehr hohen Anteil an den Ausgaben der einzelnen Gemeinden ausmachen. Sogar in der Stadt Zug sind es immerhin 23 Prozent, und

logischerweise ist es in einer viel kleineren Gemeinde noch mehr; dort geht es bis zu 50 Prozent.

Zari Dzaferi hat seine Interessenbindung nicht offengelegt, was der Votant nachholt: Er ist Lehrer, würde also verglichen werden. Wenn Zari Dzaferi in seinem zweiten Votum quasi sagt, man solle der Schule das Geld einfach in den Rachen werfen, sie schlucke es dann schon, dann kann der Votant verstehen, dass er keine Vergleichbarkeit wünscht. So sollte man aber nicht vorgehen. Der Votant weiss nicht, wovor der Rat eigentlich Angst hat, ist aber der Meinung, man sollte diese Motion erheblich erklären.

- ➔ Der Rat erklärt die Motion mit 31 zu 25 Stimmen nicht erheblich.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.

